

Protokoll^{*)}
der 136. Sitzung

am 22. April 2009, 12.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 12.03 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 52

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

BT-Drucksache 16/11644

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf Sie sehr herzlich zur 136. Sitzung des Rechtsausschusses begrüßen. Wir führen heute eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Untersuchungshaftrechts durch. Ich darf Sie, meine Herren Sachverständigen, sehr herzlich begrüßen und freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und uns heute Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen.

Wir haben uns gerade schon verständigt, dass wir mit einer Statementrunde beginnen. Ich bitte Sie, sich auf maximal fünf Minuten zu beschränken, damit wir noch genügend Zeit für die Befragung haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir um 15:00 Uhr eine zweite Anhörung hier in diesem Raum haben. Wir müssen uns also zeitlich ein wenig beschränken, aber ich glaube, wir kommen mit diesem Zeitrahmen ganz gut zurecht. Ich darf dann darum bitten, dass Herr Buckow, Richter am Amtsgericht Berlin Tiergarten, beginnt. Bitte schön.

SV Frank Buckow: Guten Tag, meine Damen und Herren. Aus der Sicht des langjährigen Haftrichters befürworte ich den Gesetzentwurf. Er geht zum Teil nicht weit genug, zum großen Teil erfüllt er die internationalen und sonstigen Vorgaben der Rechtsprechung. Bei den Mitteilungspflichten fehlt mir die Belehrung bei der Festnahme, dass auch ein Anwalt beigeordnet werden kann. Das entspricht der Rechtsprechung, zumindest eines BGH-Senats, für den Fall, dass sich der Beschuldigte einen Anwalt nicht leisten kann oder dieses angibt. Das mache ich in meiner Praxis auch, wenn die Beschuldigten mir das wörtlich so sagen. Das kommt nicht so selten vor. Über den anwaltlichen Notdienst ist es dann möglich, dass zumindest der Beschuldigte beraten wird.

Die zweite Frage ist die Konsulatsbenachrichtigung; spielt in der Praxis keine große Rolle. Aus meiner Sicht fehlt hier die Benachrichtigungspflicht. Es gibt Staaten, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen benachrichtigt werden müssen. Das wollen die Beschuldigten oft nicht, wenn man ihnen das sagt, weil sie nicht ohne Grund in unserem Land leben und Schutz suchen. Man sollte auch vorsehen, dass der Tatvorwurf nur mit Einverständnis des Beschuldigten mitgeteilt wird, um Doppelverfolgung oder ähnliches zu vermeiden.

Dann zu § 119 StPO-E des Entwurfes: Der ist zu begrüßen, in der Praxis wird es mit der Umsetzung schwierig, weil ein Großteil der Haftbefehle, die verkündet werden, ohne Akten vorgelegt wird. Das heißt, die Folge in der Praxis ist, dass man das gesamte Programm der beschränkenden Maßnahmen anordnet, wenn es sich nicht um eine Bagatelldat handelt – Unterhaltspflichtverletzung oder ähnliches oder Fahren ohne Fahrerlaubnis. Wenn es in den Bandenbereich oder ähnliche Kriminalität geht, wird immer die Beschränkung angeordnet werden müssen und auch dann wahrscheinlich mit formelhaften Begründungen, weil man ja nur den Haftbefehl hat.

Eine weitere Frage ist § 119 a StPO-E – Föderalismusprinzip. Es wird zu Schwierigkeiten der Abstimmung kommen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme das Beispiel der Einbringung eines Laptops erwähnt. Aus hafrichterlicher Sicht ist das möglich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung. Wenn der Anstaltsleiter etwas dagegen hat, muss der Gefangene einen neuen Antrag stellen. Es geht dann wieder über in ein neues Verfahren zu mir als Haftrichter. Das wird schwierig in der Umsetzung.

Zu begrüßen ist die neue Regelung des Akteneinsichtsrechts. Mir fehlt allerdings auch das Wort „Akteneinsicht“. Es ist zwar in der Praxis nicht mehr so häufig, dass sich die Staatsanwälte gegen eine Akteneinsicht sperren, jedenfalls nicht in meiner Praxis, aber ich muss, wenn nur Mitteilungen gemacht oder einzelne Aktenbestandteile der Verteidigung bekanntgegeben werden, überprüfen, ob damit die Verteidigungsfähigkeit herbeigeführt ist. Das ist sehr schwierig, führt zwar in der Praxis nicht dazu, dass der Haftbefehl aufgehoben wird, denn die Staatsanwälte wollen in der Regel keine Freilassung des Beschuldigten – dann geben sie lieber Akteneinsicht –, sie hätten es aber lieber, wenn im Gesetz stehen würde, dass Akteneinsicht, nicht nur die Mitteilung der Information, gewährt wird und dass eventuell daraus dann ein Verwertungsverbot folgen könnte, wenn das nicht passiert.

Letzter Punkt: Die Beiordnung eines Verteidigers. Dazu will ich Stellung nehmen, weil das in der Diskussion ist. Aus meiner Sicht erfasst § 140 Abs. 2 StPO fast alle oder jedenfalls viele Fälle. Das Problem ist die Umsetzung beim Haftrichter. Der Haftrichter ist nicht für die Beiordnung zuständig. Das heißt, es müsste § 162 StPO in § 141 StPO aufgenommen werden und die Antragsvoraussetzung bei der

Staatsanwaltschaft sollte weggenommen werden, denn – gestern habe ich im Gericht wieder so einen Fall gehabt – die Staatsanwälte stellen einfach im Vorverfahren zu wenige Anträge nach § 140 StPO. Das muss man ganz klar sagen, auf meine Frage an einen Staatsanwalt, warum er das nicht macht, antwortete er, er habe nicht daran gedacht oder es war ihm neu. Also, ich weiß nicht, ob es da irgendwelche Anweisungen gibt, das ist mir nicht bekannt, aber es kommt in der Praxis bei den geeigneten Fällen verhältnismäßig selten vor. Wenn man das machen würde, dann könnte der Haftrichter schon sehr schnell in den geeigneten Fällen einen Beschluss fassen und eine Beiordnung vorsehen. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Buckow. Jetzt hat das Wort Herr Dr. König, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin.

SV Dr. Stefan König: Dankeschön. Es geht um ein großes und wesentliches Thema des Strafverfahrens, das die Bundesregierung hier dankenswerterweise aufgegriffen hat, wenn auch nicht ganz freiwillig, sondern infolge der Änderung des Grundgesetzes und wie ich gleich eingangs sagen möchte, leider auch mit etwas spitzen Fingern. Ich würde sagen, vielleicht ein wenig zu zurückhaltend, denn der erhebliche Reformstau, der in diesem Rechtsgebiet besteht, wird durch den Entwurf lediglich in wenigen Punkten aufgelöst. Es gibt durchaus begrüßenswerte Elemente – das eine sind die Belehrungspflichten in § 114 a und b StPO-E, da gibt es sicherlich Detailfragen, darüber kann man vielleicht in der Befragung noch sprechen. Die Unterrichtsregelungen zwischen der Justiz und der Justizvollzugsanstalt sind meiner Meinung nach ein wenig weitgehend geraten. Darüber sollte man mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Untersuchungsgefangenen vielleicht noch mal nachdenken. Was ich auf jeden Fall für begrüßenswert halte, ist die Neuregelung in § 119 Abs. 1 Nr. 1 - 5 StPO-E, dass künftig die Kontakte zur Außenwelt und beschränkende oder kontrollierende Anordnungen nur noch nach ausdrücklicher richterlicher Anordnung erfolgen dürfen. Den Bedenken, die Herr Buckow hier gerade vorgetragen hat, wird die Praxis Rechnung tragen müssen. Ich kann mir auch ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass ein Ermittlungsrichter, der sein Amt verantwortungsvoll ausübt, sozusagen auf Verdacht oder aus einer Art Vermutung heraus, dass das Erfordernis immer besteht, diesen ganzen Katalog

anordnen kann. Dann muss eben die Staatsanwaltschaft, wenn sie meint, hier bestehe die Gefahr, dass Verdunklungshandlungen oder andere das Verfahren gefährdende Handlungen begangen werden, ihm im Einzelfall entsprechende Informationen vorlegen und diese möglicherweise mit Aktenteilen oder der gesamten Akte belegen. Aber grundsätzlich ist die Anordnung auf jeden Fall zu begrüßen. Die Praxis wird damit umzugehen wissen.

Die Regelungen im Entwurf zum § 147 StPO, also zum Akteneinsichtsrecht, gehen auch meiner Meinung nach in die richtige Richtung, auch insofern unterstütze ich das, was Herr Buckow gesagt hat. Ich meine, es sollte ein Akteneinsichtsrecht in die Vorschrift aufgenommen werden. Die jetzige Vorschrift und jetzige Formulierung, dass die Unterrichtung des Beschuldigten in geeigneter Weise zu erfolgen hat, spielt den Ball an die Praxis zurück. Die muss dann im Einzelfall mit den eben genannten Schwierigkeiten entscheiden, wie das umzusetzen ist. Da meine ich – auch in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – wäre ein vollständiges Akteneinsichtsrecht in den Fällen der Inhaftierung erforderlich. Es gibt allerdings noch eine Reihe von Punkten anzusprechen, die der Gesetzentwurf leider nicht enthält, die allerdings erfreulicherweise auch bereits, jedenfalls zum Teil, in der ersten Lesung des Entwurfs im Bundestag angesprochen worden sind. Da ist zuallererst die notwendige Verteidigung in allen Fällen der Untersuchungshaft zu nennen. Wobei natürlich auch noch die Frage erörtert werden müsste – das kann man vielleicht im Zusammenhang mit der Befragung machen, ich habe dazu auch Ausführungen in meiner schriftlichen Stellungnahme gemacht –, wann der richtige Zeitpunkt ist. Die Verkündung des Haftbefehls oder – wie ich meine – der Zeitpunkt der ersten Vernehmung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten. Was das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft anbelangt – es müssten ja nicht nur die §§ 140, 141 StPO und auch § 162 StPO, da stimme ich Ihnen zu, sondern auch § 117 StPO geändert werden, der aber bereits jetzt das Antragsrecht des Beschuldigten im Falle einer Untersuchungshaft von mehr als drei Monaten enthält. Wenn man den Zeitpunkt lediglich vorverlagert, dann könnte es insofern, meine ich jedenfalls, bei dieser Regelung bleiben.

Ein anderes Problem ist auch in der ersten Lesung – ich glaube von Herrn van Essen – angesprochen worden, nämlich die Frage, inwiefern man die doch immer noch in

einigen Fällen zu lange Untersuchungshaft in Zukunft verkürzen kann. Da gibt es verschiedene Überlegungen, die man anstellen kann, auch dazu habe ich Ausführungen gemacht, auf die ich hier in diesem kurzen Eingangsstatement Bezug nehmen will. Man kann an Höchstfristen denken, man kann aber auch an prozedurale Vorschriften denken, die es, je länger die Untersuchungshaft dauert, umso schwieriger machen, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten bzw. auch die Kontrolldichte durch das Oberlandesgericht erhöhen – sei es, dass man Einstimmigkeit bei den Haftfortdauer beschließenden Beschlüssen vorsieht, sei es auch, dass man die Intervalle von drei Monaten auf sechs Wochen oder einen Monat verkürzt.

Auch über die Haftgründe müsste nachgedacht werden. Ich bin mir natürlich im Klaren, dass die Legislaturperiode nicht mehr besonders lang ist und man ein solches Vorhaben auch nicht überfrachten darf. Aber, wenn das Thema jetzt schon auf der Agenda des Parlaments steht und auch auf der Agenda der Regierung, dann sollte man bedenken, dass dies auch hier schon seit vielen, vielen Jahren diskutiert und kritisiert wurde und ob man insbesondere den Haftgrund der Tatschwere, der so, wie er im Gesetz steht, nach einhelliger Auffassung verfassungswidrig ist und allenfalls bei verfassungskonformer Auslegung noch hingenommen werden kann, nicht vollständig streicht. Ich meine, den braucht man eigentlich gar nicht. Auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist ein Fremdkörper in der Strafprozessordnung, denn es handelt sich ja um nichts anderes als eine Präventivhaft, die eigentlich nicht in ein Strafverfahrensrecht gehört.

Letzter Punkt vielleicht noch – auch da greife ich eine langjährige Diskussion auf: die Erweiterung des § 116 StPO, also des Katalogs der Haftverschonungsauflagen um die elektronische Überwachung. Man mag der Meinung sein, das geht schon nach geltendem Recht; es wird bloß nicht gemacht, es wird fast nie gemacht. Es ist sicherlich keine revolutionäre Erweiterung des § 116 StPO, aber es würde sicherlich in vielen Fällen dazu führen, dass man Haftbefehle außer Vollzug setzen könnte oder außer Vollzug setzen würde, wenn es diese Möglichkeit gäbe. Ich meine, sie müsste und sollte in das Gesetz hineingeschrieben werden, damit auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu geschaffen werden, die wir im Moment jedenfalls in den meisten Ländern nicht haben. Soweit zur Einleitung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. König. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Paeffgen, Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

SV Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen: Vielen Dank. Wenn gegen jemanden ein Haftbefehl erlassen und er sistiert worden ist, sollte ein Fall der Pflichtverteidigung angenommen werden. Man sollte hier ein gewisses Maß an Chancengleichheit einräumen. Es ist empirisch gut belegt, dass die Anwesenheit eines Verteidigers haftverkürzend wirkt. Außerdem sollte man auch Leuten, die nicht mit dem silbernen Löffel im Munde geboren worden sind oder deren soziale oder wirtschaftliche Kompetenz haben, ein gewisses Maß an Chancengleichheit gewähren. Im Übrigen darf ich nochmals daran erinnern, wie bereits in meinen schriftlichen Ausführungen, dass in dem Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 2004 genau das ausdrücklich vorgesehen war. Ich verkneife mir jetzt die Bemerkung, die ich schriftlich formuliert habe, wieso das jetzt auf einmal nicht mehr drinsteht.

§ 114 StPO-E muss gestrichen werden. Er soll nur eine heute kompetenzwidrige, vor allem aber in der Sache ungeeignete und auch sonst materiell verfehlte Datenhuberei eröffnen. Aus rechtspragmatischen Gründen sollte es in § 119 Abs. 1 und 2 StPO-E bei der Einzelbegründung für jeden Grundrechtseingriff bleiben. Dazu habe ich im Schriftlichen sehr viel ausgeführt, das verkneife ich mir aus Zeitgründen jetzt. § 119 StPO sollte eine Kombination aus einem ausdrücklichen Hinweis auf die Unschuldsvermutung in Verbindung mit der Formulierung des § 119 Abs. 3 StPO geltende Fassung vorangestellt werden. Das wäre nicht etwa eine bloße Symbolpolitik, weil die Europäische Menschenrechtskonvention ja schon geltendes Bundesrecht ist. Vielmehr höbe es die bemerkenswerte Tatsache auf, dass zwar die Unschuldsvermutung geltendes Verfassungsrecht ist, aber weder in der Verfassung noch in dem maßgeblichen Gesetz ausdrücklich erwähnt wird. Und die wenigsten Leute, die in die U-Haft kommen, pflegen die Europäische Menschenrechtskonvention unter dem Arm zu tragen.

Auch die Erinnerung an die Legitimationsschranken für Grundrechtseingriffe sollte als mahnender Zeigefinger ausdrücklich noch einmal in den § 119 StPO-E gepackt werden, so wie es in § 119 Abs. 3 StPO steht. Allerdings bis auf den misslichen

Verweis auf die öffentliche Ordnung – dazu habe ich ein Extrapapier angefertigt, ich bitte Sie, das zu lesen.

Die Briefkontrolle sollte entgegen § 119 Abs. 2 StPO-E nicht an die Polizei delegiert werden können.

§ 147 Abs. 2 StPO-E sollte zum Ausdruck bringen, dass Beweismittel, deren Kenntnisnahme dem Verteidiger des Inhaftierten nicht möglich ist, nicht zur Grundlage der Begründung oder der Aufrechterhaltung von Inhaftierungsgrundlagen und -voraussetzungen herangezogen werden dürfen. Noch etwas, was nur Wenigen, scheinbar jedenfalls nicht im Parlament und auch nicht im Bundesverfassungsgericht und schon gar nicht beim Bundesgerichtshof ein Anliegen ist, was aber schlicht verfassungswidrig ist in seinem derzeitigen Zustand ...

Unverständliche Zwischenbemerkung

Also nochmals, ich weise darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht und leider auch das Parlament und der Bundesgerichtshof keinen Anstoß daran nehmen, dass es einen verfassungswidrigen Zustand bezüglich der Organisationshaft und der Zwischenhaft gibt. Diesen Zustand sollten Sie bei dieser Gelegenheit unbedingt ändern und beides einführen, gesetzlich klar und mit entsprechenden Folgeregelungen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Pfordte, Rechtsanwalt, Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin.

SV Thilo Pfordte: Sehr geehrte Damen und Herren, für die Bundesrechtsanwaltskammer begrüße ich diesen Gesetzentwurf, insbesondere die Belehrungs- und Informationspflichten. Ich verweise insbesondere auf die Stellungnahme des Strauda vom 21. Januar 2009, möchte aber einige Punkte, sogenannte Nischen, nochmals hervorheben. Das betrifft einmal die Belehrungs- und Informationspflichten und dann natürlich das Thema Akteneinsicht, das der Verteidigung besonders am Herzen liegt. Bei den Belehrungs- und Informationspflichten des § 114 b StPO-E fällt eines auf, wofür ich keine Erklärung gefunden habe. Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 ist den Belehrungspflichten des § 136 StPO nachgebildet. Eigentümlicherweise ist die

Reihenfolge aber anders als in § 136 StPO. In § 136 StPO ist als zweitwichtigstes Recht, parallellaufend mit dem ersten Recht, die Verteidigerbestellung, die Verteidigerbefragung genannt. Danach folgt das Recht, Beweiserhebungen zu beantragen. In § 114 b StPO-E ist es andersherum geregelt – als Verteidiger läuten da immer die Alarmglocken, wie man das interpretieren kann, vor allen Dingen, wenn man bedenkt, dass die Strafsenate des BGH diese Rechte nicht als gleichbedeutend ansehen.

Ein weiterer Punkt, der hier schon angesprochen wurde, ist Ziffer 4, die Befragung des zu wählenden Verteidigers. Hier ist es ein Anliegen – es wurde eben schon angesprochen – auch den Pflichtverteidiger einzubeziehen. Ich möchte mir in diesem Fall erlauben, einen Ausflug über den großen Teich zu machen. Im Rahmen der Belehrungspflichten ist auch immer über Miranda und die Miranda warnings diskutiert worden. Immerhin existiert seit 1966 – ich möchte nur darauf hinweisen – in den USA nicht nur die Verpflichtung, auf das Recht hinzuweisen, einen Verteidiger zu wählen, sondern auch darauf, dass der Beschuldigte für den Fall, dass er nicht die nötigen Mittel hat, auch auf einen Pflichtverteidiger zurückgreifen kann. Also man sollte sich das bitte in diesem Punkt nochmals sehr genau überlegen.

Eine andere Norm, die ein Nischendasein führt, die aber auch Anlass zur Fragestellung gibt, ist § 114 c StPO-E, der die Informationspflichten zum Gegenstand hat. Hier habe ich ein paar rechtliche Probleme und ich habe ein tatsächliches Thema, das ich gerne ansprechen möchte. Im rechtlichen Bereich ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass auch die vorläufige Festnahme zu einer Informationspflicht führen soll. Ich weise aber darauf hin, dass § 163 c Abs. 2 StPO bisher in der jetzigen Form eine für den Beschuldigten günstigere Informationspflicht aufweist als er nach der Gesetzesreform hätte. § 163 c Abs. 2 StPO sieht die Benachrichtigung eines Angehörigen der festgehaltenen Person oder einer Person ihres Vertrauens vor, es sei denn, dass sie einer Straftat verdächtig ist. Bei einer pauschalen Verweisung nur noch auf § 114 StPO-E würde das entfallen.

Des Weiteren bitte ich zu überlegen, ob nicht ein Wertungswiderspruch bestehen kann. Nach gängiger Auffassung in der Lehre, so auch von Ihnen oder auch bei Hilger nachzulesen, fällt bisher nicht unter die Informationspflicht bei § 114 b StPO,

wenn sie Sitzungs- oder Ordnungshaft betrifft. Ordnungshaft kann bis zu einer Woche dauern, die Festhaltung zur Feststellung zwölf Stunden. Mir leuchtet nicht ganz ein, warum keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an Angehörige bestehen soll, wenn man bis zu einer Woche festgenommen werden kann, aber bei einer Festnahme bis zu zwölf Stunden schon. Das bitte ich noch einmal zu überlegen.

Der weitere Punkt ist: Es wird in § 114 c StPO-E von der unverzüglichen Gelegenheit gesprochen. Das ist dem nachgebildet, wie wir es bisher gehabt haben. Ich habe aus der Begründung entnommen, dass es ganz besonders wichtig war, dem Beschuldigten sehr frühzeitig die Möglichkeit zu geben, Angehörige zu informieren und nicht auf den Richter hinwirken zu müssen. Das Problem liegt heutzutage in der Praxis, wie ich sie auch selbst kenne, möglicherweise etwas anders. Es gibt die Möglichkeit des sogenannten Zugangsbriefs. Dieser kann, wenn der Beschuldigte ihn schreibt, lange dauern. Im Fall eines von mir übernommenen Mandats war der Zugangsbrief in die USA zu versenden. Das hat eine Woche gedauert, bis die betreffende Person die Nachricht erhalten hat. Ich bitte also zu überlegen, ob man nicht im Zeitpunkt moderner, schnellerer Kommunikation hier etwas überlegen sollte.

Letzter Punkt: § 147 Abs. 2 StPO-E. Ich will es der Einfachheit halber der Reihe nach durchgehen. Es soll in Absatz 2 der Halbsatz eingefügt werden, dass die Möglichkeit zur Versagung der Akteneinsicht auch dann besteht, wenn sich die Gefährdung des Untersuchungszwecks auch aus einem anderen Strafverfahren ergeben kann. Das ist zwar nachvollziehbar, aber aus Verteidigersicht warne ich, die Büchse der Pandora zu öffnen. Das ist überhaupt nicht mehr nachprüfbar und ich prognostiziere, dass wir, wenn das so Gesetz werden wird, binnen kurzem Formblätter haben werden, in denen Akteneinsicht gerade in bestimmten Systembereichen – Betäubungsmittelstrafrecht u.a. – flächendeckend versagt werden kann, ohne dass man sich richtig dagegen wehren kann. Das halte ich für äußerst problematisch.

Zum zweiten Satz folgendes: Im zweiten Satz ist das eingeflossen, was das Bundesverfassungsgericht – StV 1994, S. 466 – zur Untersuchungshaft gesagt hat. Das ist begrüßenswert, aber in zweierlei Hinsicht erscheint es mir unvollständig. Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass mittlerweile auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dinglichen Arrest – StV 2006, S. 281 – vorliegt,

wonach Akteneinsicht auch beim dinglichen Arrest gefordert werden kann. Es ist etwas schief, wenn hier nur die Untersuchungshaft erwähnt würde. Der zweite Punkt ist, wenn man schon begrüßenswerterweise darauf hinweist, zu überlegen, ob man das Verwertungsverbot nicht auch aufnehmen sollte.

Allerletzter Punkt, der aber schon angesprochen worden ist; es ist zu überlegen, ob man die Akteneinsicht nicht namentlich nennt und ob man nicht, wie auch die Stellungnahme das ausdrücklich aufweist, eine umfassende Akteneinsicht gewähren sollte, denn was entlastende Tatsachen sind, kann tatsächlich nur in einer Zusammenschau beurteilt werden. Wenn dazu Fragen sind, wird man das vielleicht hinterher erörtern können. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Schöch, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug.

SV Prof. em. Dr. Heinz Schöch: Vielen Dank. Aus meiner Sicht entspricht der Entwurf hinsichtlich der europäischen Anforderungen im Wesentlichen den Erwartungen. Ich hätte mir nur auch vorstellen können, dass das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers bei inhaftierten Beschuldigten eindeutig geregelt wird. Es ist in der Regel unverzichtbar und darf nicht von einem so großen Beurteilungsspielraum abhängig sein, wie er bisher in der Norm steht. Bei der Kodifikation der Rechtsbeschränkungen nach § 119 Abs. 3 StPO-E hält der Gesetzeswortlaut meines Erachtens nicht ganz, was die Begründung verspricht. Die gebotene Orientierung der Beschränkungen an Haftzwecken, die haftzweckdifferenzierte Beschränkung und die notwendige Einzelfallbegründung kommen nämlich meines Erachtens im Gesetzestext nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Natürlich ist es richtig, Herr Buckow, dass man in der Praxis vereinfachende Regelungen finden darf, auch dürfen natürlich Formulare mit Ankreuzen und Ergänzungstext verwendet werden, aber es muss mit aller Deutlichkeit ausgeschlossen werden, dass wie bisher der pauschale Verweis auf die U-Haftvollzugsordnung oder ähnliche allgemeine Verwaltungsanordnungen die Rechtsbeschränkung kodifizieren. Denn das soll auch nach der Begründung unterbunden werden und das muss deutlicher gemacht werden. Außerdem sollte endlich deutlich gemacht werden, dass die

Gesprächsüberwachung im Grunde nur bei der Verdunklungsgefahr erforderlich ist und in aller Regel bei der Fluchtgefahr – das sind über 90 % der Fälle. Bei der Wiederholungsgefahr ist sie nicht angebracht, wird aber dennoch praktisch bisher pauschal in allen Fällen angeordnet.

Der Schwerpunkt meiner Stellungnahme liegt sowohl schriftlich als auch mündlich auf dem, was im Entwurf nicht geregelt ist, was aber die Kollegen mit Recht schon angesprochen haben, nämlich die notwendigen rechtsstaatlichen Verbesserungen des U-Haftrechts, die schon seit langem in Wissenschaft und Praxis nahezu übereinstimmend diskutiert werden. Im Vordergrund steht hier die frühe Beiordnung eines Verteidigers ab Beginn der Untersuchungshaft. Das fordert nicht nur die Anwaltschaft, sondern bemerkenswerterweise auch mit überwältigender Mehrheit der Deutsche Juristentag, der überwiegend justizorientiert ist. Deshalb freue ich mich, dass auch die Justizpraktiker dem Gedanken gegenüber aufgeschlossen sind. Hier haben wir ausnahmsweise auch einmal gutes empirisches Material. Es gab von 1991 bis 1994 in Hessen ein großes Feldexperiment, in dem drei Jahre lang jedem Inhaftierten unmittelbar nach Anordnung der Untersuchungshaft ein Wahlverteidiger beigeordnet wurde. 4.900 Fälle waren das insgesamt, und es hat sich eindeutig gezeigt – die Untersuchung habe ich selbst ausgewertet –, dass die frühe Beiordnung haftverkürzend sowie atmosphärisch verbessernd wirkt. Entscheidend geht es aber um die Haftverkürzung. Das Minimum, was ich errechnet habe, waren 60 Tage. Umgerechnet auf die gesamte U-Haftpraxis, kommt eine Zahl von 24 Tagen zustande. Aber es geht um das, was im Einzelfall erreicht wird, und das wären in Frankfurt 60 Tage gewesen. In Hannover ist ebenfalls ein sehr großes Feldexperiment durchgeführt worden, ein noch besser experimentell angelegtes als meines, von Herrn Gehle und Frau Busse ausgewertet. Dort ist der Spareffekt bei etwa 20 Tagen geblieben, das muss man einrechnen, das kann sein. Meines Erachtens liegt es daran, dass in Hannover schon lange sehr engagierte Haftrichter tätig sind, die ihren Ehrgeiz darauf verwenden, das Haftrecht streng auszulegen. Deshalb konnte der Effekt dort nicht so gut ausfallen wie in Frankfurt. Wie dem auch sei, wir können eindeutig sagen, frühe Strafverteidigung führt zur Haftzeitverkürzung zwischen 20 und 60 Tagen. Die Einflussmöglichkeiten, die der Verteidiger in dieser Situation hat, sind vielfältig. Ganz – ich habe es auch im Schriftlichen nochmals zusammengefasst – entscheidend ist, dass Richter und Staatsanwalt einen kom-

petenten Ansprechpartner haben, mit dem man das weitere Verfahren vernünftig besprechen kann; das hat diesen hohen haftverkürzenden Effekt.

Wenn man die heutigen üblichen Aktivitäten des Verteidigers im Haftverfahren zusammenrechnet, dann kommen nach meiner Kalkulation – die Verteidiger wissen das besser – 436 Euro an Pflichtverteidigung für alle drei Gebühren heraus, die nach dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz anfallen. Wenn man vorsichtig kalkuliert für einen Hafttag 75 Euro ansetzt, wobei ich mich eher an den sparsamen bayerischen Verhältnissen orientiert habe – ich glaube, einer der Beteiligten hat von 100 Euro gesprochen, – aber gehen wir von 75 Euro aus – so wird schon bei 6 Tagen Haftersparnis der Ertrag erwirtschaftet, in einem Haftfall von 20 Tagen, was an sich empirisch das Minimum, wird es dreifach erwirtschaftet und langfristig wirkt sich das natürlich auf den Justizetat aus, das ist ganz unbestreitbar.

Die Beiordnung des Verteidigers schon unmittelbar nach der Festnahme bzw. bei der Vorführungsverhandlung, wie von Herrn König und vielen anderen Anwälten gefordert und in der Plenumsdebatte diskutiert, führt bei der Regelvorführungsverhandlung nach § 128 StPO – in meinem Text heißt es fehlerhaft § 115 StPO-E – zu allergrößten Komplikationen. Die Untersuchung von Frau Busse hat eindeutig gezeigt, dass die Beiordnung des Verteidigers bereits bei der Festnahme ärgerliche Wartezeiten nicht nur für Staatsanwalt, Richter und Polizeibeamte zur Folge hat, sondern auch für Verteidiger, die vorsorglich geladen werden müssen. Eine Haftvermeidung wird nicht erreicht. Offenbar ist die justizinterne Kontrolle in dieser Phase relativ streng, und der Verteidiger kann mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 15 bis 20 Minuten in diesem Verfahrensstadium ergänzend nicht viel beitragen, er braucht eben auch seine Zeit. Deshalb rate ich dazu, die optimale Lösung zu wählen, unmittelbar nach Verkündung des Haftbefehls unverzüglich einen Verteidiger zu bestellen, spätestens nach einer Woche. Dies entspricht der rechtspolitischen Empfehlung, die Herr Gehle und Frau Busse in ihrer Arbeit geben.

Noch kurz zwei Punkte: Aus meiner Sicht ist es höchste Zeit, die verfassungskonforme Einschränkung beim Haftgrund der Tatschwere endlich im Gesetz deutlich zu machen. Fast jeder dritte Haftbefehl in diesem Bereich ist noch ohne weitere Begründung bezüglich der anderen Haftgründe abgefasst, obwohl eindeutig vom Bundesverfassungsgericht festgelegt ist, dass zumindest auch Anhaltspunkte für

andere Haftgründe gegeben sein müssen. Schließlich sind die Begründungen für den Haftgrund der Fluchtgefahr wegen hoher Straferwartung nach wie vor schematisch und formelhaft, obwohl die zu erwartende Strafe eine der wichtigsten Begründungen für die Fluchtgefahr darstellt. Unsere Untersuchung in den 80er Jahren bundesweit hat ergeben, dass in diesen Fällen nur 37 % der Fälle mit Freiheitsstrafe über einem Jahr enden. Also solche, die mit hoher Straferwartung begründet worden sind. Es ist daher dringend erforderlich, im Gesetz deutlich zu machen, dass die hohe Straferwartung allein niemals ausreichen kann, um den Haftgrund der Fluchtgefahr zu begründen, sondern nur ein Indiz neben anderen sein kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schöch. Jetzt hat das Wort Herr Tsambikakis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Köln.

SV Michael Tsambikakis: Vielen Dank. Die Rechte der Untersuchungsgefangenen zu stärken, ist sicher aller Ehren wert und insofern ist das Gesetzesvorhaben auch zu begrüßen. Was eine Detailkritik angeht, möchte ich gern auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen und hier die Dinge ansprechen, die aus meiner Sicht unbedingt noch geregelt werden müssen, aber sich so noch nicht in dem Gesetzentwurf finden. Ich habe versucht, die Sachen herauszupicken, von denen ich glaube, dass sie auch politisch durchsetzbar sind. Wobei ich zugebe, dass das sicherlich nicht zu meinem Sachverständigengebiet gehört.

Der erste Punkt ist bisher von jedem angesprochen worden, so gesehen könnte ich es mir sparen, das auch anzusprechen, es ist aber so wichtig. Es handelt sich um die frühzeitige Beiordnung eines Verteidigers in Haftsachen. Die Gründe, die dafür sprechen, sind vorgetragen worden, auch in der Bundestagsdebatte, in der Diskussion, deshalb will ich mich ganz kurz mit den Gegenargumenten auseinandersetzen. Das eine kann ich mir nach den Ausführungen von Herrn Prof. Schöch fast sparen – das sind die Kosten. Mir fällt es schwer in diesem Bereich, in dem wir grundrechtsinvasive Eingriffe haben, wie Herr Paeffgen immer so schön sagen würde, dann nur mit den Kosten zu argumentieren. Aber die Kostenersparnis wird genau da anfallen, wo die Mehrkosten auch bei den Ländern anfallen. Ich glaube, das ist kein Rechenproblem, das man in dem Bereich hat. Was dann zum Teil noch eingewendet wird und das ist eigentlich das letzte Argument, das ich

sachlich dagegen höre, ist, dass es in manchen Fällen vielleicht ein bisschen übertrieben ist, einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Also, juristisch ausgedrückt: Es wird angeführt, die Beiordnung kann in Einzelfällen unverhältnismäßig sein. Wenn die Beiordnung unverhältnismäßig erscheint, ist vielleicht der ganze Freiheitsentzug in dem Punkt unverhältnismäßig. Wenn die Strafverfolgungsbehörden der Meinung sind, es bedürfe eines Freiheitsentzugs – das schärfste Schwert, das der Staat zu bieten hat –, dann ist auch immer eine Beiordnung eines Pflichtverteidigers auf Kosten des Staates verhältnismäßig. Worüber man sprechen kann, ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt er beigeordnet werden soll. Da kann man wirklich diskutieren. Ich meine als Fixpunkt angeben zu können, dass die Vernehmung, die erste Vernehmung des Beschuldigten ein ganz zentraler Punkt ist. Das ist eine Stresssituation, in der man wirklich nicht mehr entscheiden kann, was richtig ist. In diesem Moment ist eine professionelle Beratung von Nöten.

Der nächste Punkt, den ich behandeln möchte, ist das im Gesetz angesprochene Recht der Akteneinsicht. Die Formel, die man gefunden hat, hilft meiner Ansicht nach nicht viel weiter. Sie ist so weit gefasst, dass sich die Gerichte mit den Anwälten dann doch wieder im Einzelfall mit dem Akteneinsichtsrecht werden auseinandersetzen müssen. Die Praxis hat eine Lösung gefunden, die allerdings der Gesetzgeber in vernünftige Bahnen führen sollte. Im Moment ist es so, dass bei jeder entsprechenden Vorführung darüber diskutiert wird, was mit den Akten ist. Die Diskussion ist schwierig zu führen, der Haftrichter hat sie ja nicht, er darf auch nicht ohne weiteres darüber verfügen, und die Staatsanwaltschaft sperrt sich. Im Ergebnis wird man die Akten nicht vollständig haben und der Haftbefehl wird trotzdem erlassen. Dann legt der Verteidiger einen Rechtsbehelf ein und führt an, wenn die Akten nicht überlassen würden, müsse der Beschuldigte bereits deshalb entlassen werden; ohne Akten könne zur Sache nichts gesagt werden. Dann werden im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens die Akten zur Verfügung gestellt. Das war doch der einzige Grund, warum man in dem Moment den Rechtsbehelf eingelegt hat. Ich glaube, so funktioniert es auch und die Frage ist, ob man das nicht vernünftig regelt, indem man ganz klar die Akteneinsicht als ein Recht in das Gesetz mit einbezieht.

Ich will einen weiteren Punkt benennen, der leider überhaupt nicht in der Diskussion ist. Vielleicht ist er es auch nach meinem Beitrag nicht, nur, es ist mir schon ein

Anliegen, das wenigstens einmal gesagt zu haben. Wir haben einen ganz schrecklichen Zustand, wenn jemand aufgrund eines bestehenden Haftbefehls in einem anderen Gerichtsbezirk als in dem für den Haftbefehl zuständigen Bezirk festgenommen wird. Dann kann es unter Umständen zwei Wochen andauern, ohne dass er eine sachliche Entscheidung in der Sache bekommt oder bis er seinen Rechtsanwalt trifft, weil man gar nicht weiß, wie es funktionieren soll. Das ist auch mit einer Gesetzesänderung zu beheben, indem man dem Richter des § 115 a StPO, den sogenannten Richter des nächsten Amtsgerichts, das Recht gibt, auch eine Sachentscheidung zu treffen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Tschanett, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg.

SV Dr. Ernst Tschanett: Dankeschön. Meine Damen und Herren, ich möchte hier speziell aus der Sicht der Praxis sprechen, und zwar sowohl aus der richterlichen als auch aus der Sicht der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Ich bin lange Zeit Staatsanwalt gewesen und glaube, auch diesen Bereich etwas abdecken zu können. Ich möchte grundsätzlich auf meine schriftlichen Ausführungen Bezug nehmen und beginne wegen der Kürze der Zeit mit dem Punkt, der mir in der bisherigen Diskussion der wesentliche zu sein scheint – „frühzeitige Pflichtverteidigerbestellung“. Sicher ist die Freiheit der Person ein hohes Rechtsgut, das es zu schützen gilt, andererseits bitte ich aber zu beachten, dass auch die Effektivität der Strafverfolgung, die dem Schutz anderer Rechte dient, dem Schutz der möglichen Opfer und derjenigen, die bereits Opfer von Straftaten gewesen sind, auch ein gewisses Gewicht hat und dass man hier eine Abwägung vornehmen muss, die sicher sehr schwierig ist, aber dennoch nicht zu einseitig ausfallen darf. Ich habe erhebliche Bedenken, ob die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme in der Praxis nicht dazu führt, dass die erhofften rechtsstaatlichen Vorteile letzten Endes in Nachteile umschlagen.

Zwischenbemerkung: Einen Wahlverteidiger darf er haben?

Einen Wahlverteidiger darf er haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt lassen wir erst einmal die Sachverständigen zu Wort kommen und dann können wir gleich Fragen stellen.

SV Dr. Ernst Tschanett: Wir sollten uns hier vielleicht die Fälle vor Augen führen, die die tägliche Arbeit sehr stark beeinflussen, also die Fälle der mittleren und der Kleinkriminalität. Dort ist es häufig so, dass im Fall der vorläufigen Festnahme von Personen das Verfahren schnell zu einem effektiven Abschluss gebracht werden kann, wenn diese geständig sind. Ich meine hier zum Beispiel den ausländischen Dieb, bei dem sich die Frage stellt, ob er in U-Haft genommen werden muss oder nicht. Das wird in der Praxis häufig durch eine Sicherheitsleistung geregelt, die mit der Staatsanwaltschaft oder der Polizei abgesprochen wird. Dann kann der Beschuldigte wieder entlassen werden. Ähnliches gilt für die Vorgehensweise im Grenzbereich im Hinblick auf die im Rahmen der Schleierfahndung aufgegriffenen Personen, die zum Beispiel über die Grenze gebracht wurden. Diese Personen haben wohl auch eine Straftat begangen, dennoch funktioniert die Erledigung dieser Dinge so, dass sie von der Polizei zurückgeschoben werden, entweder nach Leistung einer Sicherheit oder, wenn diese nicht möglich ist, durch Beauftragung eines Zustellungsbevollmächtigten, an den gegebenenfalls ein Haftbefehl zugestellt werden kann. Mir ist dann in diesem Bereich noch – da muss ich ein bisschen an das anschließen, was Herr Tsambikakis gesagt hat – der Haftbefehl eingefallen, der von einem auswärtigen Gericht eröffnet wird. Gut, so ist die Rechtslage im Moment. Aber da ist es ja nun so, dass zumindest nach gegenwärtiger Rechtslage der Richter, der den Haftbefehl eröffnet, keine Berechtigung hat, diesen Haftbefehl auf seine Grundlage zu überprüfen. Er überprüft, ob die Person, die ihm vorgeführt wird, diejenige ist, die im Haftbefehl erwähnt wird, und dann erfolgt die Verschiebung. Wenn ich einen Pflichtverteidiger an dem auswärtigen Gericht bestelle und dann die Verschiebung erfolgt, stellt sich nebenbei auch das Problem, was mit dem Pflichtverteidiger passiert, der beim auswärtigen Gericht da ist, der die Akten nicht näher kennt. Muss der dann wieder entbunden werden, muss ein Pflichtverteidiger beim örtlich zuständigen Richter bestellt werden? Aber das ist ein Nebenproblem. Dann habe ich noch einen Beispielfall, der auch nicht so selten vorkommt, nämlich der Verkehrsunfall unter Alkoholeinwirkung, mit einem Sachschaden, mit einem Verletzten, im schlimmsten Fall mit einem Todesopfer. Wenn sich der Verdächtige vom Unfallort entfernt, von der Polizei aufgegriffen wird, ist als nächstes die

Entnahme einer Blutprobe erforderlich. Man kann sich den Fall auch mit einem Vergewaltiger denken, der ärztlich untersucht werden muss. Auch in diesem Fall ist es so, dass nach meinem Verständnis der Verdächtige zu diesem Zweck erst vorläufig festgenommen werden muss, um dann diese strafprozessualen Maßnahmen über sich ergehen zu lassen. Die gesetzlich festgelegte Pflichtverteidigerbestellung und der Stillstand des Verfahrens bis zum Eintreffen des Pflichtverteidigers – wobei ich nicht weiß, ob das so gedacht ist – führten in diesem Fall zu einer erheblichen Verzögerung, ja zu einer Gefährdung des Untersuchungserfolges. Ich komme aus einem ländlichen Bereich – wenn ich Bamberg und diesen Bezirk so bezeichnen darf. Es mag in Großstädten anders sein, aber es wird schon schwierig sein, hier auf die Schnelle einen Pflichtverteidiger überhaupt zu organisieren. Dazu kommt, dass ein Pflichtverteidiger wohl nur durch den Richter bestellt werden darf. Es müsste also erst ein Richter aufgetrieben werden, das ist unter Umständen nachts gar nicht möglich, um den Pflichtverteidiger zu bestellen. Der Pflichtverteidiger müsste kommen, er müsste Einsicht in die entsprechenden Akten haben, sonst kann er ja nicht tätig werden, und ich meine schon, dass hier bedacht werden sollte, ob man das in Kauf nehmen will. Um es in der Zeit zum Abschluss zu bringen – zu einem anderen Thema bin ich jetzt gar nicht gekommen –, meine ich, dass eine Verkürzung dieser Dreimonatsfrist, innerhalb der der Pflichtverteidiger bestellt werden muss, auf jeden Fall möglich wäre, da kann man sicher auf einen Monat zurückgehen, unter Umständen auch noch auf eine kürzere Zeit. Es sollte auch nur dann geschehen, wenn der Beschuldigte den entsprechenden Wunsch äußert, das also beantragt. Dann kann man sicher darüber nachdenken, dass man von der bisherigen Regelung des § 140 StPO abweicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Tschanett. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Weider, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Frankfurt am Main.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Weider: Dankeschön, Herr Vorsitzender. Es ist ein Problem, wenn man fast zuletzt auf der Rednerliste steht, dann ist vieles schon gesagt. Ich will versuchen, einige neue Punkte, einige neue Aspekte in die Diskussion zu werfen. Vorab: Natürlich ist es begrüßenswert, dass der Versuch unternommen wird, insbesondere den Untersuchungshaftvollzug auf eine gesetzliche

Grundlage zu stellen. Damit wird – ich sage es in dieser Schärfe – der verfassungswidrige Zustand, der seit vielen Jahrzehnten herrscht, beseitigt. Ich möchte mich auf drei Punkte beschränken.

Erstens: Es fehlt im Gesetz eine Aussage zur Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen, Herr Paeffgen hat es angesprochen. Der bisherige § 119 StPO sah in Absatz 3 vor, dass nur solche Beschränkungen auferlegt werden können, die aus bestimmten Gründen erforderlich sind. Erfreulicherweise haben die Bundesländer, die ja auch ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz machen müssen, diesen Grundsatz in ihren Referentenentwürfen jeweils hervorgehoben. Ich zitiere aus dem Entwurf des Landes Sachsen: „Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig und sind so zu behandeln, dass selbst der Anschein vermieden wird sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.“ In § 4 heißt es: „Soweit keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, sind nur solche Anordnungen zulässig, die unerlässlich sind.“ Das ist die Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Mir ist kein Grund ersichtlich, warum ein Bundesgesetz hinter dem bisherigen § 119 Abs. 3 StPO und die Ländergesetze, die das wunderschön geregelt haben, zurückfällt. Das hat nicht nur symbolischen Charakter, sondern eine gesetzliche Fixierung dieser Grundsätze verpflichtet den Rechtsanwender bei der Anordnung von Beschränkungen, diese Grundsätze genau und sorgfältig zu prüfen. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist die Pflichtverteidigung. Die Pflichtverteidigung in Untersuchungshaftfällen ist keine rechtspolitische, sondern eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben folgende Situation: Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sind über Jahrzehnte konstant. Inzwischen hat der Verletzte Eingang in das Ermittlungsverfahren gefunden. Bezogen auf seine Anwaltsrechte sieht es wie folgt aus: Der mittellose zur Nebenklage Berechtigte hat ab der ersten Minute des Ermittlungsverfahrens einen Anspruch auf Beiordnung eines Opferanwalts. Das ergibt sich aus § 406 g in Verbindung mit § 397 a StPO. Er hat dann einen Anspruch auf Beiordnung, wenn eine Katalogtat nach § 397 a StPO vorliegt oder wenn der Verletzte zur ausreichenden Wahrnehmung seiner Interessen nicht in der Lage ist. Dagegen hat er, wenn es abgelehnt wird, die Beschwerde. Der beigeordnete Anwalt

hat ein Akteneinsichtsrecht und im Ermittlungsverfahren ein Interventionsrecht. Alle diese Rechte hat der inhaftierte Beschuldigte nicht. Wenn man das einmal plastisch macht, der Verletzte kann sich vor seiner Vernehmung anwaltlich beraten, er kann sich bei der Vernehmung von seinem Anwalt begleiten und beraten lassen. Der Anwalt hat Akteneinsicht und kann aktiv auf das Ermittlungsverfahren Einfluss nehmen, indem er Anträge stellt – alles das hat der Beschuldigte nicht. Ihm sind im wahrsten Sinne des Wortes die Hände gebunden, jedenfalls in den ersten drei Monaten. Das ist eine verfassungsrechtliche Schieflage, die es zu beseitigen gilt.

Ein weiterer Punkt: Der zur Nebenklage Berechtigte hat dann einen Anspruch auf Beiordnung eines Anwalts, wenn er seine Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen kann. Dass ein vorläufig Festgenommener und ein Inhaftierter partiell verteidigungsunfähig sind, ergibt sich schon aus § 140 Abs. 1 Ziff. 5 StPO, das ist die ratio legis. Aber die Verteidigungsunfähigkeit ergibt sich auch aus der Begründung des Entwurfs, über den wir heute debattieren. Zur Begründung dafür, dass die schriftliche Rechtsmittelbelehrung und auch die erforderliche Übersetzung notwendig sind, heißt es, dass in der Aufregung der Festnahme und der Vorführungssituation der Beschuldigte nicht in der Lage ist, alles zu erfassen. Nicht alles erfassen zu können, besagt doch nichts anderes, als dass er nicht in der Lage ist, sich zu verteidigen. Auch hier sehen Sie die Ungleichheit, der Verletzte kann sich in diesen Situationen einen Opferanwalt beiordnen lassen, der Beschuldigte kann es nicht. Deswegen ist die Einführung der Pflichtverteidigung in Untersuchungshaftfällen verfassungsrechtlich geboten, um diese Schieflage zu beseitigen.

Ein Wort zu Ihnen, Herr Schöch: § 128 StPO, die Beiordnung im Vorführungsverfahren nach vorläufiger Festnahme mag nicht zu einer Haftvermeidung führen, aber sie ist erforderlich, um die Ungleichbehandlung gegenüber dem Verletzten zu beseitigen. Sie können doch nicht ernsthaft einen Verteidigungsunfähigen in der Situation der Festnahme ohne anwaltlichen Beistand lassen. Das geht meines Erachtens nicht. Die Beiordnung ist, wenn der Beschuldigte vorläufig festgenommen ist, in dem Moment erforderlich, in dem die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellt.

Drittens und letztens die Frage des Akteneinsichtsrechts. Der Entwurf sagt, dass die Akteneinsicht bzw. keine Akteneinsicht zu gewähren ist, sondern nur dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind. Herr Buckow hat gesagt, er grübelt dann immer darüber, was ist denn für die Verteidigung wesentlich, was nicht. Allein der Verteidiger in der Besprechung mit seinem Mandanten kann sagen, was ist für uns wesentlich, eine Selektion der Information der Ermittlungsergebnisse durch die Brille des Ermittlungsrichters oder der Staatsanwaltschaft ist schlicht nicht möglich. Wir haben unterschiedliche Sichtweisen und wir interpretieren bestimmte Ergebnisse unterschiedlich. Deswegen kann das Problem nur durch eine umfassende Akteneinsicht durch den Verteidiger gelöst werden.

Ein Drittes, das ist auch schon gesagt worden: Es ist in das Gesetz aufzunehmen, dass ein Verwertungsverbot für solche Tatsachen besteht, die dem Beschuldigten bzw. dem Verteidiger nicht bekannt gemacht sind. Das ist gesetzlich zu normieren, das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist auch insoweit nicht einzusehen, warum das nicht Gesetz wird. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Weider. Jetzt hat abschließend das Wort Herr Weimer, Vorsitzender Richter am Landgericht Konstanz.

SV Joachim Weimer: Als Letzter werde ich mich ganz besonders bemühen, mich kurzzufassen. Ich tendiere wie fast alle meine Vorredner auch dazu, dem Festgenommenen unverzüglich einen Verteidiger zu bestellen, auch aus richterlicher Sicht. Ich sehe diese Bedenken, die mein Vorredner hatte, nicht. Wir kennen das ja schon aus dem Jugendgerichtsgesetz. Warum übernimmt man nicht die Formulierung in § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, die man in § 68 Nr. 5 JGG hat, wo es heißt: „Dem festgenommenen Jugendlichen ist unverzüglich nach der Inhaftierung ein Verteidiger zu bestellen.“ Das wäre die einfachste Lösung. Ich sehe, was die Inhaftierung des Erwachsenen anbetrifft – sonst mögen erhebliche Unterschiede sein – keine geringere Schutzwürdigkeit als gegenüber der Inhaftierung eines Jugendlichen. Hinzu kommt, wir werden diese Regelung irgendwann bekommen, sie

entspricht internationalem Standard. Viele andere Länder – wie zum Beispiel Österreich, die USA usw. – haben das schon längst. Wie gesagt, die Anpassung an das Jugendrecht, dass da keine Divergenzen bestehen, wäre sicher auch ein rechtspolitisches Ziel. Schließlich – und da hat mein Vorredner auch darauf hingewiesen – sind die Belehrungen wichtig und richtig. Nur, mit wem haben wir es zu tun? Das sind oft sehr einfache Menschen, wenn wir denen diese ganzen Belehrungen „runterbetet“, sind die überfordert. Der einzige, der einen wirklich effektiven Schutz für den Gefangenen darstellen kann, ist meines Erachtens sein Anwalt, der das in Ruhe erklären und ihm entsprechend helfen kann.

Ich habe allerdings einige andere Punkte aus Sicht der Praxis, die nun Anwälte und andere nicht so gern hören. Erster Punkt: Freie Arztwahl. Das klingt wunderschön, allerdings stelle ich mir die Frage, wer das bezahlt. Hier ist keinerlei Einschränkung. Bedeutet freie Arztwahl auch, dass der Arzt aus anderen Ländern kommt? Ein guter Teil unserer Inhaftierten kommt nicht aus der Bundesrepublik Deutschland. Wie soll die freie Arztwahl realisiert werden? Insbesondere wenn der Arzt argumentiert, er könne den Betroffenen nur in seiner Praxis richtig untersuchen. Sie müssen die Personalsituation in unseren Vollzugsanstalten bedenken. Wir können nicht jedem, der hierauf besteht, zwei, drei Mitarbeiter mitschicken, damit die Personen in der Praxis entsprechend untersucht werden. Ich habe auch dafür plädiert, hier – wenn das möglich ist – eine Umkehr zu finden. Die freie Arztwahl kann in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden.

Ein weiterer Punkt, der weniger für Anwälte, aber für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten von Bedeutung ist, betrifft die Formulierung in § 114 d Abs. 2 StPO-E: „Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1.“ Hier ist ein Konflikt angelegt. Die Gerichte können das vielleicht als Delegationsermächtigung ansehen. Die Staatsanwaltschaft wird sich – ich habe entsprechende Stellungnahmen aus Baden-Württemberg gelesen – heftig dagegen wehren. Man sollte klarstellen, ob das tatsächlich gewollt ist und solche Formulierungen vermeiden, die künftig Streit bis hin zu den obersten Gerichten provozieren können.

§ 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO-E stellt für mich ein Problem dar, insbesondere die Nummern 1 bis 3. Sie wissen vielleicht nicht, dass wir heute schon große Probleme mit der illegalen Nutzung von Handys innerhalb von Vollzugsanstalten haben. Wenn die bisherige Regel zur Ausnahme gemacht wird, dann wird dieses Problem vergrößert. Es wird sicher Gefangene geben, denen man das theoretisch überlassen kann. Aber wie wollen Sie ausschließen, dass dieser Gefangene einem anderen Gefangenen das Handy gibt, damit dieser seine Drogengeschäfte oder sonstige illegale Aktionen von der Vollzugsanstalt aus weiterführen wird? Wir haben riesige Probleme damit, dass innerhalb der Vollzugsanstalten mit Rauschgiften aller Art, nur eben zum teureren Preis als auf dem „freien Markt“, gehandelt wird. Wenn man jetzt den Paketverkehr, Besuch und dessen Überwachung als Ausnahme ansieht, werden sich diese Probleme noch ganz gewaltig steigern. Also, das bitte ich doch nochmals zu überdenken und vielleicht auch Experten aus dem Vollzug anzuhören, was diese Regelung auslösen könnte.

§ 119 Abs. 2 StPO-E: Bisher ist es so, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, nach der Anklageerhebung – ich bin Vorsitzender zweier Strafkammern – übernimmt der Vorsitzende im Wesentlichen die dort aufgeführte Tätigkeit. Es ist sinnvoll, weil dann auch die Informationen zu ihm laufen. Deshalb sollte es meines Erachtens auch dabei bleiben, dass hier das sachnähere Gericht diese Aufgaben wahrnimmt und nicht delegieren kann.

Ein weiteres Problem, auf das ich nur hinweisen will, besteht bei § 119 Abs. 4 StPO-E im Hinblick auf die vorgesehenen Rechte, Gefangene aufzusuchen. Wir haben in unseren Vollzugsanstalten nur begrenzt die Möglichkeit des Besuches durch Personen, weshalb entsprechende Regulierungen hier vorgenommen werden müssen. Ich denke, das wird sich auch in Zukunft nicht anders machen lassen, deshalb sollte man auch den Besuch solcher Delegationen und solcher Personen, wie sie hier aufgeführt werden, aus praktischer Sicht von einem entsprechenden Antrag und der entsprechenden Verbescheidung des Antrags abhängig machen. Ich will jetzt Ihre Aufmerksamkeit nicht weiter einschränken, wir können dann in der Diskussion noch auf die einzelnen Punkte eingehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, Herr Weimer. Herzlichen Dank, meine Herren Sachverständigen. Sie haben sich wirklich sehr diszipliniert.

Dafür ein herzliches Dankeschön. Wir beginnen jetzt mit der ersten Fragerunde. Unser Verfahren sieht folgendermaßen aus: Jeder Kollege hat die Möglichkeit, in der ersten Runde zwei Fragen zu stellen, maximal jede Frage an zwei Sachverständige. Wenn Sie Adressat einer Fragestellung sind, machen Sie sich bitte eine kurze Notiz, weil wir die Fragen dann hinterher gesammelt beantworten werden. Es beginnt Herr Kollege Montag. Bitteschön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage habe ich an Herrn Dr. Tschanett. Ich will aber eine kurze Vorbemerkung machen. Ich werde nicht müde, immer dann, wenn hier zu uns Kollegen Richter oder Kollegen Staatsanwälte kommen und ihren Eröffnungsvortrag mit den Worten beginnen: „Ich will 'mal für die Praxis reden“, daran zu erinnern, dass sie nicht *die* Praxis sind, sondern nur ein Teil, denn die Kollegen, die vorher gesprochen haben, die aus Strafverteidigersicht reden, sind auch die Praxis. Es ist also nicht diese Frontstellung – Praxis sind Richter und Staatsanwälte und die Verteidiger sind irgendwo im Wolkenkuckucksheim. Praxis der Strafjustiz sind alle drei.

Meine konkrete Frage an Sie, Herr Dr. Tschanett: Sie haben gesagt, Sie könnten damit leben, wenn man diese Dreimonatsfrist verkürzt – auf einen Monat, vielleicht sogar noch kürzer. Andererseits haben Sie die mittlere und Kleinkriminalität, Ausländer, Schleierfahndung im Grenzgebiet und die Frage der Blutentnahme angesprochen. Das sind doch alles Probleme der vorläufigen Festnahme ohne Antrag auf Haftbefehl. Deswegen meine Frage: Würde die Festlegung des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erlass des Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft als maßgeblicher Augenblick der Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbestellung ihren Bedenken Rechnung tragen oder wären dagegen praktische Gesichtspunkte einzuwenden?

Meine zweite Frage richte ich an die Sachverständigen Dr. König und Dr. Weider. Sie betrifft das Akteneinsichtsrecht. Die vollkommene Forderung ist natürlich das volle Akteneinsichtsrecht. Meine Frage ist: Könnte man sich aus Strafverteidigersicht auch mit einer Regelung einverstanden erklären, die zumindest das Überlassen derjenigen Aktenteile vorsieht, mit dem die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Inhaftierung begründen? Diese bilden nämlich die in dieser Phase wichtigste Grundlage der Verteidigertätigkeit. Sollte also das, was Staatsanwaltschaft und Gericht aus dem

Aktenkonvolut – das können viele Aktenbände sein – nach ihren eigenen Vorstellungen zur Begründung der Haft heranziehen, auch der Verteidigung zur Verfügung gestellt werden?

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an Kollegen Dr. König und dann Herrn Prof. Schöch. Wir tun uns ja erkennbar schwer, den Zeitpunkt festzulegen, ab dem unseres Erachtens bei Haftanordnung ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll. Die Zeitschiene bringt, glaube ich, wenig, vielmehr muss die Beiordnung an einem prozessualen Sachverhalt festgemacht werden. Jetzt folgt die Überlegung, die ich zu überdenken bitte. Kommt es nicht auch ein bisschen auf die Schwere des Tatvorwurfs an? Der entscheidende Punkt ist die erste Vernehmung. Würde zu diesem Zeitpunkt ein Häftling nicht beraten werden, liefere das Verfahren mit seinen Angaben aus der ersten Vernehmung durch. Ich bitte zu prüfen, ob es zur Differenzierung nicht einen prozessualen Ansatzpunkt im Hinblick auf die Schwere des Tatvorwurfs gibt.

Herr Prof. Schöch, an Sie eine Zusatzfrage. Sie sagten: Beiordnungen nach Verkündung des Haftbefehls. Ist das prozessual sinnvoll? Denn in diesem Fall muss ein Rechtsmittel gegen den bereits verkündeten Haftbefehl eingelegt werden. Ist nicht der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls der bessere Ansatz?

An Herrn Prof. Schöch die zweite Frage. Herr Prof. Weider hat seinen Anspruch auf Pflichtverteidigerbeiordnung am Opferanwalt festgemacht. Sind die Ausführungen, die Herr Prof. Weider dazu gemacht hat, aus Sicht des Opferanwalts zutreffend oder ist da nicht ein bisschen etwas durcheinander geraten?

Dr. Peter Danckert (SPD): Ich bin froh, dass hier fast ausnahmslos unter den Sachverständigen die Position vertreten wird, dass wir eine frühzeitige Pflichtverteidigerbeiordnung festlegen müssen. Es wird uns, glaube ich, bei der weiteren Beratung helfen. In dem Zusammenhang wird es sicherlich um die Frage gehen – anders, als es jetzt vielleicht der Kollege Kauder ausgeführt hat, aber vielleicht habe ich es auch nicht richtig verstanden –, was der richtige Zeitpunkt dafür ist. Das ist sicherlich auch nicht so ganz einfach festzulegen. In erster Linie muss die Bestimmung des Zeitpunktes der Beiordnung an der Frage festgemacht werden,

wann die Freiheitsbeschränkung beginnt. Nun ist mir klar – wie auch von Herrn Dr. Tschanett geschildert –, bereits die vorläufige Festnahme zur Blutprobe stellt eine Freiheitsbeschränkung dar. Ist das der richtige Zeitpunkt?

Ich richte meine Frage an Herrn Schöch: Woran kann man die Pflichtverteidigerbestellung sinnvollerweise festmachen, damit der in seiner Freiheit Eingeschränkte nicht verteidigungslos ist?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Weider und betrifft das Akteneinsichtsrecht. Ist es eigentlich wirklich unvertretbar, dem Verteidiger eines Beschuldigten, der sich einem Haftbefehl gegenüber sieht oder gegenüber dem der Erlass eines Haftbefehls droht, die kompletten Ermittlungsakten zur Verfügung zu stellen? Natürlich macht das die Staatsanwaltschaft nicht gerne, das ist mir schon klar – aber wenn man auf die verfassungsrechtliche Situation sieht, ist es dann nicht unabweisbar, dass das Akteneinsichtsrecht komplett sein muss? Was versteht man unter den gewählten Formulierungen eigentlich genau? „Wesentliche Informationen, „in geeigneter Form“, „in der Entscheidung“ – wer trifft eigentlich die Entscheidung, ist das der Haftrichter, ist es der Staatsanwalt? Ich finde es deshalb sinnvoll, hier Nägel mit Köpfen zu machen und das Akteneinsichtsrecht einfach umfassend zu gewähren.

Eine letzte Frage an Herrn Prof. Paeffgen. Aus meiner Praxis ist der ärgerlichste Punkt die stereotype Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr mit der Höhe der zu erwartenden Strafe. Haben Sie einen sachgerechten Vorschlag, wie die formelhafte Verwendung des Arguments der Höhe der Straferwartung losgelöst von empirischen Untersuchungen vermieden und die Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erreicht werden kann? Die Höhe der zu erwartenden Strafe ist keine Tatsache, das ist eine Prognose und nichts anderes. Das ist für mich der ärgerlichste Punkt in unserem Haftrecht überhaupt, abgesehen von der in § 116 StGB vorgesehenen Möglichkeit – da gebe ich Herrn König Recht – Fußfesseln anzulegen. Man kann an das Verfahren in Abwesenheit denken, die Auflage, beim Richter zu erscheinen, das will ich jetzt nicht weiter ausweiten. Haben Sie da einen auch für den Gesetzgeber praktikablen Vorschlag?

Dr. Matthias Miersch (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn König und an Herrn Schöch. Sie haben beide dankenswerterweise auf die Untersuchungen abgestellt,

die wir in Hessen und in Niedersachsen über einen längeren Zeitraum durchgeführt haben. Sie haben auf den monetären Aspekt schon hingewiesen, der jetzt auch in der weiteren Beratung gerade von den Landesjustizministern an uns herangetragen wird, den wir mit den von Ihnen dargelegten Zahlen sicherlich leicht entkräften können. Aber mir geht es darum, ob Sie vor dem Hintergrund dieser beiden Untersuchungen, die da stattgefunden haben, vielleicht auch Antworten geben können auf die hier aufgeworfenen organisatorischen Fragen – Stichwort Zeitpunkt, Stichwort Auswahl? Wie ist es in diesen Projekten gelaufen? Ich glaube, da könnten sich Anhaltspunkte ergeben.

Die zweite Frage geht an Herrn Schöch und an Herrn Weider. Sie haben beide das Problem der Akteneinsicht kritisiert. Kollege Dr. Danckert hat auch darauf abgestellt. Die Frage lautet: Welchen Alternativvorschlag machen Sie, ganz konkret gefragt, wenn Sie auf der einen Seite den Untersuchungszweck sehen und auf der anderen Seite eigentlich dafür plädieren, dass eine angemessene Verteidigung nur durch eine vollständige Akteneinsicht möglich ist – wenn ich Sie richtig verstanden habe? Also, welchen konkreten Vorschlag haben Sie?

Jörg van Essen (FDP): Ich habe eine Bitte an Herrn Buckow. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme das Problem der Überhaft bei § 147 StPO angesprochen. Das haben Sie vorhin bei der mündlichen Darstellung wahrscheinlich aus Zeitgründen nicht getan und deshalb wäre ich dankbar, wenn Sie es nun ansprechen würden, weil ich glaube, dass das schon ein praktisches Problem ist.

Als jemand, der Oberstaatsanwalt ist und es auch bis zur Pensionierung bleiben wird, bin ich dem Kollegen Tschanett dankbar. Ich bin etwas enttäuscht, dass in dieser Anhörung zur U-Haft, die ganz stark auch mit der Staatsanwaltschaft zu tun hat, nicht ein einziger praktizierender Staatsanwalt auftritt. Ich halte das für einen gravierenden Fehler. Deswegen bin ich dem Kollegen Tschanett ganz außerordentlich dankbar, dass er auch aus seiner Erfahrung als Staatsanwalt bestimmte Punkte angesprochen hat.

Zwischenbemerkung: Sie hätten ja einen benennen können.

Ich habe doch gar niemanden kritisiert, ich kritisiere mich damit selbst. Es ist doch selbstverständlich, dass es so ist.

Zwischenbemerkung: Sie machen das schon.

Nein, ich glaube, dass wir das selbstkritisch anmerken müssen und damit schließe ich mich ausdrücklich auch selbst mit ein.

Mich würde insbesondere aus Ihrer Sicht die Frage der vorläufigen Festnahme und der Beiordnung interessieren. Wenn Sie das nochmals ausführen würden. Mich hat das Schreiben der Justizministerin aus Nordrhein-Westfalen schon sehr beeindruckt, die auf die hohe Zahl von vorläufigen Festnahmen in unserem Land hingewiesen hat. Ich komme aus Nordrhein-Westfalen und jeder, der die Praxis kennt, weiß um die bereits von Herrn Buckow aufgezeigten Schwierigkeiten, jemanden zur Verteidigung zu finden. Das ist in Berlin natürlich sehr viel leichter als beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft in Detmold oder bei der Staatsanwaltschaft in Siegen, um zwei besonders ländliche Bereiche zu nennen in dem Bereich der Generalstaatsanwaltschaft, aus der ich komme. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das vielleicht noch mal aus staatsanwaltschaftlicher Sicht doch darstellen würden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Mir liegen keine Fragen mehr vor, wir beginnen deshalb mit der Antwortrunde. Es beginnt jetzt in umgekehrter Reihenfolge Herr Professor Dr. Weider auf die Fragen der Kollegen Montag, Dr. Danckert und Dr. Miersch.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Weider: Wenn ich das richtig sehe, betreffen die Fragen allesamt die Akteneinsicht, darum hat sich alles gerankt. Der Vorschlag des Kollegen Montag, die Akteneinsicht auf die Teile zu beschränken, die die Inhaftierung begründen, ist zu kurz gesprungen. Was ist denn mit dem entlastenden Material? Das begründet die Inhaftierung gerade nicht, deswegen scheint mir das ein bisschen schief zu sein. Das Problem sehe ich natürlich auch: Den Zwiespalt auf der einen Seite zwischen den ungestörten Ermittlungen der Staatsanwaltschaften, auf der anderen Seite den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten. Ich weiß jetzt gar

nicht, wer nach einem Vorschlag gefragt hat – ich glaube Sie, Herr Dr. Miersch. Ich würde jetzt einfach so aus dem hohlen Bauch, was mir gerade eingefallen ist, vorschlagen, § 147 StPO dahingehend zu ändern, dass im Falle der Festnahme dem Verteidiger die dem Gericht von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten zur Einsichtnahme zu senden sind. Wobei natürlich die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet ist, Entlastendes zu ermitteln; das ist zwar die Lebenslüge der Staatsanwaltschaft. Aber es bleibt der Beigeschmack, dass die Staatsanwaltschaft natürlich die Möglichkeit hat, durch Selektion der Aktenteile Entlastendes herauszunehmen oder nach ihrer Auffassung, was für die Verteidigung erforderlich sein könnte, dem Gericht einfach nicht vorzulegen. Ich glaube, mit dem Risiko müssen wir leben, ansonsten wüsste ich nicht, wie wir diesen Konflikt beseitigen können. Aber mit Aktenteilen habe ich so meine Schwierigkeit, stattdessen wäre es eine klare Lösung, zu sagen: Das, was dem Gericht vorgelegt wird, muss auch dem Verteidiger vorgelegt werden, dann hat das Gericht auch nicht das Problem, dass es Sachen zur Kenntnis nehmen muss, Belastendes aber nicht verwerten darf, weil es der Verteidiger nicht kennt. Ich glaube, damit habe ich alle Fragen beantwortet, auch die des Kollegen Dr. Danckert. Umfassende Akteneinsicht, das wäre schön, aber ich glaube nicht, dass sich das in dem Zwiespalt „Ermittlungen der Staatsanwaltschaft“, „berechtigtes Interesse der Staatsanwaltschaft an ungestörten Ermittlungen“ und „Verteidigungsinteressen“ irgendwie rechtfertigen und durchsetzen lässt.

Dr. Peter Danckert (SPD): Ich habe eine Nachfrage: Was ist denn zum Beispiel mit den Spurenakten? Das haben wir ja immer wieder, dass mit einem Mal drei oder fünf Jahre später Spurenakten auftauchen, die für den Verteidiger natürlich relevant sein können. Die werden nicht aus böser Absicht – das unterstelle ich ja niemandem –, aber aus Nachlässigkeit, weil es nicht so bewertet wird, nicht mitgeschickt. Der Verteidiger hat diese Unterlagen nicht, dann kann ich sagen: „Da ist einer, der sieht genauso aus wie der Beschuldigte.“ Wir haben gerade vor wenigen Tagen eine Fernsehsendung gesehen, in der jemand beim Banküberfall gefilmt worden ist und nachher gab es nach neun Jahren Haft den wahren Täter. Ich weiß nicht, ob Sie das gesehen haben.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Weider: Das eröffnet zwei Probleme: Zum einen, inwieweit die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, von sich aus auch in Spurenakten

Einsicht zu gewähren; zum anderen, wie der Verteidiger davon Kenntnis erlangen könnte, dass es solche Spurenakten gibt, wenn die Staatsanwaltschaft das nicht offenbart. Wir unterhalten uns ja hier zunächst einmal über die Frage der Akteneinsicht bei der Inhaftierung. Ich vermag mir nicht vorzustellen, inwieweit in der Situation der Inhaftierung in der Kürze der Zeit die Einsicht in Spurenakten Entlastendes zutage fördern könnte, aber inwieweit das wirklich so entscheidend sein kann zum Zeitpunkt der Inhaftierung. Bei einer Haftprüfung innerhalb von 14 Tagen mag es anders aussehen, da weiß ich jetzt spontan keine Antwort, das sage ich ganz ehrlich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Herr Dr. Tschanett das Wort auf die Fragen der Kollegen Montag und von van Essen.

SV Dr. Ernst Tschanett: Dankeschön. Herr Montag, es ist sicher so, dass ich mit meiner Formulierung – ich spreche aus Sicht der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxisgemeinde – davon spreche, was ich in meiner täglichen Arbeit über Jahre erlebt habe. Selbstverständlich gehören auch die Rechtsanwälte zur täglichen Praxis unseres Gerichtslebens, das ist keine Frage. Ich bin bei meinen Ausführungen von der Definition der vorläufigen Festnahme insoweit ausgegangen, dass ich darunter den Zugriff der Polizeibeamten auf einen Beschuldigten verstehe – das kann auch durch einen Staatsanwalt erfolgen, ist aber natürlich die Ausnahme; also in der Regel durch Polizeibeamte –, in dem diesem dann die freie Verfügung über seine Person verwehrt wird, er sich also nicht mehr entfernen darf, er festgehalten wird. Hier meine ich, dass wir die vorläufige Festnahme eben nicht – da kann ich auch gleich auf die zweite Frage eingehen – als den Zeitpunkt nehmen können, der zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers führt. Weiterhin haben Sie mich gefragt, ob der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls maßgeblich sein könnte. Hier ist aber folgende Überlegung anzustellen: Erhebliche Bedenken bestehen dann, wenn der Haftbefehl von der Staatsanwaltschaft wegen Fluchtgefahr beantragt wird. Wenn ich dann bereits den Verteidiger bestellen würde, würde der ja wieder Akteneinsicht kriegen. Er würde es mit seinem Mandanten besprechen und das wäre ja kontraproduktiv, wenn ich diesen Haftbefehlsantrag eben gerade stelle, damit der Beschuldigte nicht davon erfährt, dass er festgenommen werden soll.

Zwischenbemerkungen: Er ist doch schon vorher festgenommen. – Sonst geht das doch nicht. – Natürlich kann man Haftbefehl beantragen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, darf ich das zur Klarstellung ergänzen? Es gibt zwei Fallgestaltungen: Der Beschuldigte ist vorläufig festgenommen, und dann wird der Haftbefehl beantragt. Das ist der Regelfall, den meine ich und das wäre der Zeitpunkt. Der andere Teil, den Sie meinen, betrifft den Flüchtigen, da ist der Zeitpunkt nicht der Erlass des Haftbefehls, sondern seine Eröffnung.

SV Dr. Ernst Tschanett: Die Fallgestaltungen sind sehr vielfältig in einem strafprozessualen Verfahren, man muss immer darauf achten, dass man über denselben Sachverhalt spricht. Gut, wenn wir es so formulieren, dann ist mein Bedenken natürlich nicht gegeben, dann ist der Verdächtige bereits vorläufig festgenommen. Generell ist zu sagen, dass der Zeitpunkt – und das auch schon wieder zur zweiten Frage –, in dem man sich über diese Frage ernsthaft Gedanken machen sollte, dann gegeben ist, wenn der Beschuldigte und der Staatsanwalt beim Ermittlungsrichter sitzen. Dann hat sich die gesamte Situation, die ja manchmal im Fall der vorläufigen Festnahme emotional aufgeladen ist, etwas beruhigt. Es sind nur Polizeibeamte vor Ort und im Übrigen muss nach der vorläufigen Festnahme die Führung vor dem Richter spätestens am nächsten Tag erfolgen. Aber bis zu dem Zeitpunkt ist ein gewisses Aktenmaterial vorhanden, das ja auch der Staatsanwaltschaft zur Grundlage für den Haftbefehl dient. Ich meine, dass man darüber sprechen könnte – ohne dass es zu einer Unterbrechung der Ermittlungen und des Verfahrens führt –, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der Ermittlungsrichter über diese Frage entscheidet, entschieden werden kann. Um es auf die zweite Frage von Herrn van Essen noch einmal deutlicher auszuführen: Bereits bei der vorläufigen Festnahme, da darf ich wieder mit einem Beispiel kommen – ich bin mir bewusst, dass das natürlich ein sehr extremes Beispiel ist, aber dennoch entspricht es unserer täglichen Praxis. Schleierfahndung auf der A 9 von Polizeidienststellen, die schwach besetzt sind. Die halten einen PKW an – nehmen wir an, auch noch nachts – darin sitzen vier ausländische Staatsbürger. Jetzt können wir uns jetzt wieder überlegen, welcher Straftaten die verdächtigt werden. Entweder, was häufig vorkommt, sie haben geringe Mengen Rauschgift bei sich oder aber es ist irgendetwas

Ausländerrechtliches im Raum. Jetzt müsste in dem Zeitpunkt, während die vorläufig festgenommenen Leute draußen auf dem Autobahnparkplatz stehen, diese Pflichtverteidigerfrage von dem Polizeibeamten erörtert werden.

Zwischenbemerkung: Warum kann der Richter nicht dorthin kommen?

Das wird sich in der Praxis nicht machen lassen.

Unverständliche Zwischenbemerkung

Ja, aber am nächsten Tag. Wie ich bereits vorhin sagte, nach der Entscheidung des Ermittlungsrichters am nächsten Tag kann darüber geredet werden, aber ich meine eben nicht nach der vorläufigen Festnahme, das ist ja immer mein Ansatzpunkt. Wenn er dem Richter vorgeführt wird, sieht die Sache anders aus.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich darf dann Herrn Professor Schöch aufrufen zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Kauder, Dr. Danckert und Dr. Miersch.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Alle drei haben die Frage des richtigen Zeitpunkts angesprochen. Natürlich kann man theoretisch und rechtlich gut begründen, dass ab der Festnahme, ab der Freiheitsentziehung oder auch noch abhängig von der Schwere des Tatvorwurfs eine Beiordnung erfolgen soll. Die Frage ist nur – es ist ja ein rechtspolitisch sensibler, auch ein ökonomisch relevanter Punkt –, ist das vertretbar? Und die Bedenken, die Herr Dr. Tschanett teilweise mit Recht genannt hat, betreffen eben die frühe Beiordnung in einem Stadium, wo die Justiz in der Regel noch in der Lage ist, Fehlentwicklungen selbst zu korrigieren. Rund 20 % aller Beinahe-Haftfälle, das hat die Hannoversche Untersuchung ergeben, werden ohne Beistand bzw. Beiordnung des Verteidigers erledigt. Man kann sagen, es ist natürlich wünschenswert – weil andere sich sicher einen Wahlverteidiger leisten können, sollte er bei dieser Bedrohung auch einen haben. Aber wir können im Strafprozess nicht alles realisieren, was sozial wünschbar ist. Auch hier müssen wir uns wenigstens noch an verfahrensökonomischen Kriterien orientieren. Ich habe ja gar nichts dagegen, dass die Verteidigerschaft hier die Maximalforderungen erhebt, aber wir

müssen hier eine Gesamtabwägung finden und da spielt der praktische Ertrag des Hannoverschen Projekts eine große Rolle. 900 Fälle hatten die, in denen mit großer Mühe eine Sozialarbeiterin die Koordination übernommen hat. Sie müssen davon ausgehen, dass der Staatsanwalt in der Regel schon über die 24-Stunden-Frist hinaus braucht, um die Entscheidung zu treffen, ob er einen Antrag stellt. Dann beträgt die Zeit bis zum Ablauf der 48-Stunden-Frist oft nur noch wenige Stunden – in dieser Zeit muss ein Verteidiger informiert werden. Das klappt ohnehin nur in Städten, die eine Verteidigerbereitschaft haben. Aber selbst da, wo Verteidigerbereitschaft erklärt worden war, hat sich herausgestellt, dass die Kollegen doch nicht in der Lage waren, den ganzen Tag freizuhalten. Es mussten Ersatzverteidiger geholt werden, es mussten Richter und Staatsanwalt warten. Das sind natürlich auch Kosten, die man in Rechnung stellen muss. Die Polizeibeamten, die ihn vorführen, können auch nicht weggehen, bevor eine Entscheidung getroffen ist. Das sind Zusatzkosten, Wartezeiten, die in die Stunden gehen und mehrere Personen betreffen. Deshalb die Frage: Ist es zu diesem Zeitpunkt wirklich notwendig? Unsere Rechtsordnung sieht für diese Fälle eben die ausdrückliche Belehrung vor, dass er schweigen darf, wenn er sich unsicher fühlt und dass er einen Verteidiger konsultieren kann, wenn er einen Wahlverteidiger herbringt. Das sind die Kompensationen, die unsere Rechtsordnung anbietet; totale soziale Gleichheit vermag das Strafprozessrecht nicht zu gewähren. Ich meine aber, der Zeitpunkt, den ich genannt habe, ist der richtige. Die Selbsterledigungsfälle sind ausgeschieden, der Verteidiger hat etwas Zeit, um Informationen zu sammeln, die natürlich nicht gleich in eine Haftbeschwerde oder einen Haftprüfungsantrag übergehen müssen. Die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsrichter sind ja auch von Amts wegen verpflichtet, den Haftbefehl aufzuheben, sobald er nicht mehr tragfähig ist. Das haben das Frankfurter und das Hannoversche Projekt gezeigt. Mit einem gewissen Informationsstand des Verteidigers, mit Hintergrundinformationen zu sozialen Verhältnissen, mit alternativen Wohnangeboten, mit Therapieprojekten und eben vor allem Gesprächen, die die weitere Verfahrenserledigungen betreffen, kann man in dieser Phase in der ersten Woche nach Inhaftierung am meisten erreichen und erzielt auch deutlich messbare Haftverkürzungseffekte, während das Hannoversche Projekt weder Haftverkürzungseffekte bzgl. der vorzeitigen Beiordnung noch Haftvermeidungseffekte nachgewiesen hat.

Zu der Frage von Herrn Kauder bzgl. der Schieflage, die Herr Kollege Weider angesprochen hat, was den Opferanwalt angeht, muss ich nun doch sagen, dass ich im Weißen Ring engagiert bin und deshalb diese Problematik auch recht gut kenne. In der Tat, Herr Weider, haben sie hier die Fälle der Prozesskostenhilfeanträge nach § 397 a Abs. 2 StPO einfach der Beiordnung zugeschlagen, das ist natürlich nicht ganz korrekt. Wenn da überhaupt viele Fälle auftauchen, dann sind es Fälle der Prozesskostenhilfe, also ärmlichst ausgestattete Menschen, die in der Regel auch nicht gleich bei der ersten Vernehmung kommen, sondern lange nachdem sie von der Polizei oder vom Richter vernommen worden sind. Dann kriegen sie einen Hinweis, dass sie einen Verteidiger beantragen können und dann müssen Sie einmal die Begründungen der Gerichte sehen, wie restriktiv § 397 a Abs. 2 StPO gehandhabt wird. Neun von zehn Anträgen werden abgelehnt, weil ein Erwachsener oder eine vergewaltigte Frau, die keine geistigen Störungen hat, angeblich in der Lage seien, sich selbst zu verteidigen. Die Fälle des § 397 a Abs. 2 StPO dürfen wir also nicht heranziehen. Es sind die ganz wenigen Fälle des § 397 a Abs. 1 StPO: „versuchte Tötung“, „schwerste Verbrechen“ – hierunter fallen dann in der Tat die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, aber schon nicht der einfache sexuelle Missbrauch – also „schwerste Verbrechen“, die weniger als 1% ausmachen – da bekommt der Verletzte einen Rechtsanwalt beigeordnet. Aber natürlich in der Regel auch erst, nachdem er vernommen worden ist. Erst dann wird er informiert. Er läuft natürlich nicht weg und sagt, wenn der Polizeibeamte Spuren oder anderes an ihm feststellen will, dass er erst einen Verteidiger konsultieren muss. Also ist es völlig unreal, das nebeneinander oder nicht ganz korrekt nebeneinander zu setzen, das ist keine Schieflage. Wir brauchen aber auch gar nicht die Schieflage, um die berechnete Forderung nach früher Strafverteidigung zu begründen. Also ich bitte, diesen Vergleich lieber aus der Diskussion zu lassen, das eckt dann auch bei anderen an und verhindert, eindeutig auf die verfassungsrechtlich gebotene frühe Strafverteidigung in unserem Sinne zu bestehen.

Ein Vorschlag zur Formulierung, da hat Herr Kollege Miersch noch eine Frage zum Akteneinsichtsrecht. Wahrscheinlich ist der Vorschlag von Herrn Weider besser. Ich hätte einfach an eine Umkehrung des Regelverhältnisses gedacht. In der Regel bekommt der Anwalt des Inhaftierten bzw. Beschuldigten volle Akteneinsicht, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Ermittlungen

vor. Damit wenigstens das Prinzip klar ist und die Begründungslast dann bei dem Staatsanwalt liegt, der die Akteneinsicht verweigert. Das würde schon ausreichen.

Unverständliche Zwischenbemerkung.

Ja, aber nicht deutlich genug. Also bisher nach vernünftiger Interpretation geltendes Recht, aber nicht so praktiziert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Herr Professor Dr. Paeffgen das Wort auf die Frage des Kollegen Dr. Danckert.

SV Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen: Das ist das Problem mit den Prognosen. Prognosen sind schwierig, vor allen Dingen, wenn sie über die Zukunft gehen. Die Haftprognose oder die Haftbegründung wegen der zu erwartenden Strafe ist sicherlich hochproblematisch. Sie fragen mich nach einem Remedium – ich kann Ihnen keines sagen. Ich würde vorschlagen, dass man in das Gesetz schreibt: „substantiierte Begründung“. Aber dann geht es wieder um die Frage, was ist substantiiert? Ist es die Haftprognose, der kriegt mindestens fünf Jahre nach unserem Tarif hier in unserem Sprengel? Ist das dann eine substantiierte Prognose? Es geht nur, wenn die Rechtsmittelgerichte, die Beschwerdegerichte den Haftrichtern auf die Finger hauen. Das können sie nicht verordnen, da beißt sich sozusagen die Katze in den Schwanz. Solange da die große Nachsicht obwaltet – bis hin zum Bundesverfassungsgericht, das ja da eigentlich noch den dicksten Prügel schwingt – werden wir, glaube ich, mit sprachlichen Nuancierungen in § 114 StPO nicht allzu viel erreichen. Immerhin, wenn Sie es hineinschrieben und auch begründeten, warum Sie es hineingeschrieben haben, würde vielleicht eine Umerziehung erfolgen. Aber wir haben ja in unserem Land mit Umerziehungen gewisse Erfahrungen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Schlechte Erfahrungen. Herr Dr. König antwortet auf die Fragen der Kollegen Montag, Kauder und Dr. Miersch.

SV Dr. Stefan König: Dankeschön. Die Frage von Herrn Montag betraf die bereits vielfach von meinen Vorrednern erörterte Frage des Umfangs des

Akteneinsichtsrechts in Untersuchungshafffällen. Ich möchte ein bisschen die Entwicklung der Diskussionen in den letzten Jahren zu diesem Thema in Erinnerung rufen. Die entscheidende Bewegung ist ja in die Sache hineingekommen durch die „Lamy-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dann folgte das Kammergericht, dann folgte das Bundesverfassungsgericht, das das Akteneinsichtsrecht des inhaftierten Beschuldigten ja immer stärker ausgeweitet hat. Übrigens auch damals schon, als im Grunde genommen das von der Rechtsprechung etabliert wurde, was jetzt hier in den Gesetzentwurf hineingeschrieben wurde, gegen erhebliche Bedenken der Ermittlungsbehörden, die – soweit ich das beurteilen kann, nun ist der Staatsanwalt leider gegangen – sich aber in der Praxis nicht verifiziert haben. Dass also nun auf einmal reihenweise Durchsuchungen ins Leere gingen oder fluchtwillige Beschuldigte die Flucht ergriffen, weil ihre Mitbeschuldigten aus der Akte entnahmen, dass auch an ihre Inhaftierung gedacht wurde – das habe ich nicht gehört. Ihre Erfahrung mag da anders sein, Herr Buckow, Sie werden sicherlich wesentlich mehr Fälle haben als ich, der Glückliche, weil ich nicht so viele Inhaftierte verteidigen muss. Aber ich kenne das eigentlich kaum, dass ich einmal in der Lage bin, wenn ich einen Untersuchungsgefangenen verteidige und manchmal ja auch nur, um Akteneinsicht zu bekommen, Haftprüfung beantrage, dass mir dann ein Ermittlungsrichter sagt: „Die Akte kann ich Ihnen nicht geben, aber ich erzähle Ihnen jetzt einmal so ungefähr, was da drin steht und was Sie interessieren könnte.“ Meistens bekommt man die Akte auch jetzt schon. Ich glaube eigentlich, dass man in diesen Fällen, wenn man das abwägt – die Abwägungsparameter sind ja hier schon vielfach genannt worden: einerseits das Freiheitsrecht des Beschuldigten, andererseits natürlich die Ermittlungsinteressen der Staatsanwaltschaft, die in gewisser Weise eben vor Störungen geschützt werden müssen –, eigentlich sagen kann, in dieser Konstellation, in der der Mensch seiner Freiheit beraubt wird, einer der schwersten Eingriffe, die unser Verfahrens- und auch materielles Recht in die Rechte eines Menschen überhaupt bereithält, dass da auch umfassend Akteneinsicht gewährt werden muss. Denn da zu sagen: „Alles, was dem Gericht vorliegt oder nur das, was belastet“, wird immer zu Selektionen führen, die zweifelhaft sein können. Das hat Herr Weider vorhin auch ganz überzeugend gesagt, der Beschuldigte weiß, was wichtig ist; in manchen Fällen möglicherweise viel besser oder vielleicht sogar in einigen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das selbst beim besten Willen und Bemühen um Objektivität nicht beurteilen

können. Ich könnte mir als einzige Einschränkung vorstellen, dass man sagt: Die Staatsanwaltschaft muss die Befugnis haben, Unterlagen, aus denen sich ermittlungstaktische Überlegungen ergeben, aus den Akten zu entfernen. Also beispielsweise Überlegungen, Durchsuchungen hier oder dort durchzuführen, um an weitere Beweismittel zu kommen oder so etwas. Aber sonst meine ich, alle Einschränkungen, die man hier versucht, werden dem Gewicht der Problematik nicht gerecht. Das zu dieser Frage von Herrn Montag und zu dem Problem der Akteneinsicht.

Jetzt zur Frage von Herrn Kollegen Kauder zum Zeitpunkt der Beiordnung oder überhaupt der Notwendigkeit der Verteidigung. Das ist, glaube ich, ein ganz schwieriges Problem. Es hat übrigens auch Facetten, die hier noch gar nicht erörtert worden sind. Dazu will ich anschließend noch etwas sagen. Ich möchte hier aber auch noch eine kleine historische Reminiszenz anbringen. Diejenigen von Ihnen, die die Praxis kennen – Herr Kollege Dr. Danckert war damals auch noch Vorstand der Anwaltskammer Berlin, als die Entscheidung kam, nämlich die Notdienstentscheidung des BGH, die besagte, wenn einer festgenommen ist, reicht es nicht aus, ihm zu sagen: „Wenn Sie einen Verteidiger wollen, können Sie sich einen suchen; hier haben Sie das Telefonbuch“, sondern er muss auf die Existenz eines Notdienstes hingewiesen werden. Die hat ja dann auch die Anwaltschaft vor die Notwendigkeit gestellt, dass überall Notdienste entstehen mussten. In Berlin gab es einen, der hatte sich auch schon eine Weile bewährt, aber überall mussten nun auch welche organisiert werden. Das wurde durch die Entwicklung der Rechtsprechung eingeführt – die kam ja sozusagen völlig unvorbereitet, – hier ist der Vorschlag immerhin im Gesetzgebungsverfahren, das wir beobachten und auf das wir uns einrichten können. Es wird natürlich die Anwaltschaft und die Organisation der Anwaltschaft, Strafverteidigervereinigung und Rechtsanwaltskammer – der größte Nachholbedarf ist offenbar ja in den Flächenstaaten, wie Sie gerade gesagt haben, Herr Dr. Tschanett – dafür sorgen müssen, dass Rechtsanwälte Tag und Nacht zur Verfügung stehen, die im Falle einer Festnahme bereitstehen, gerufen werden können, möglicherweise auch beigeordnet werden können. Das wird sicherlich wesentlich ausgebaut werden müssen, wenn diese notwendige Änderung des Gesetzes kommt. Trotzdem sehe ich natürlich ein und ich stelle mir das auch vor, dass es Fälle von vorläufigen Festnahmen gibt. Da steht zunächst ein Verdacht im Raum, dann spricht man miteinander. Der Polizeibeamte, der die vorläufige

Festnahme ausgesprochen hat, redet mit dem Beschuldigten. Möglicherweise vernimmt er ihn sogar, lässt sich von ihm überzeugen, dass es sich um eine Verwechslung handelt oder andere Gründe vorhanden sind. Er kann ihn gleich wieder freilassen. Da wäre es ja geradezu kontraproduktiv, ein Verfahren in Gang zu setzen, das den Beschuldigten ja eher festhält, als wieder seiner Freiheit zuführt. Dann kommt natürlich der von Ihnen angesprochene Gedanke, Herr Kauder. Sollte man differenzieren nach dem Gewicht des Vorwurfs oder möglicherweise auch nach der Straferwartung? Wir haben vom Strafrechtsausschuss des DAV vor ein paar Jahren einen Entwurf für eine Reform des Ermittlungsverfahrens vorgelegt. Wir haben den Vorschlag gemacht, Verteidigung in Fällen, in denen der Beschuldigte sich nicht auf freiem Fuß befindet, notwendig zu machen. Entweder wenn er mit einer Bestrafung von mehr als einem Jahr zu rechnen hat. Das ist sicherlich eine in diesem frühen Zeitpunkt schwer zu treffende Prognose für die Beteiligten, aber das muss der Haftrichter ja auch, wenn er die Fluchtgefahr auf die zu erwartende Freiheitsstrafe – Strafhöhe, ist ja hier schon angesprochen worden – stützt, oder aber wenn ein Vorwurf erhoben wird, der die Zuständigkeit – das knüpft auch an das Gewicht des Vorwurfs an – mindestens des Schöffengerichts oder einer höheren Eingangsinstanz herbeiführt. Sie haben auch richtigerweise auf den Zeitpunkt hingewiesen, Herr Kollege Kauder, erste Vernehmung, da werden ja entscheidende Weichen gestellt. Ob das nun gleich zur Haftentlassung führt, Herr Professor Schöch, das finde ich gar nicht so entscheidend. Das ist aber der entscheidende Zeitpunkt für das Verfahren, der kann jedenfalls ganz entscheidend sein, dass man also in den schwereren Fällen, die man entsprechend umschreiben könnte, sagt: ab erster Vernehmung. Im Übrigen aber, zumindest bei weniger gravierenden Fällen, spätestens ab Vorführung vor den Haftrichter oder zusammen mit der – und das scheint mir eigentlich der richtige Zeitpunkt – Beantragung des Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft. Das zu dieser Frage. Vielleicht ein etwas kompliziertes Modell, aber je mehr man versucht, dem Problem in der Praxis gerecht zu werden, umso komplizierter wird es ja notwendigerweise.

Die letzte Frage war die von Herrn Dr. Miersch. In gewisser Weise habe ich sie schon beantwortet. Wie ist es in diesen Modellen – in dem, was Sie, Herr Schöch, oder das, was Frau Busse und Herr Jehle begleitet haben – gelungen, die Verteidiger zu finden? Das kann Herr Schöch besser beurteilen, so genau kenne ich diese Modelle nicht. Aber ich möchte an dieser Stelle – ich habe das eben schon

gesagt – noch einmal darauf hinweisen, dass das eine Herausforderung für die Anwaltschaft wird. Es wird sich doch folgendes Problem stellen – das ist dann vielleicht mehr ein Problem für die Rechtsprechung, aber auch das muss man doch sehen: Eine Notsituation, in der der Beschuldigte – wie ja meistens – völlig unverhofft mit einer Inhaftierung konfrontiert wird, meinetwegen in Bamberg. Jetzt kommt von 20 km entfernt ein Rechtsanwalt, der gerade Notdienst hat, herbei. Dieser hat sich nicht einmal in diese Notdienstliste eingetragen, weil er sonst Familienrecht macht oder etwas anderes, jetzt ist er aber plötzlich sein beigeordneter Verteidiger. Den wird er, wenn er kein Geld hat, gar nicht mehr los. Er kann sich allenfalls einen Wahlverteidiger nehmen, dann wird er ihn wieder los. Die Rechtsprechung muss sich überlegen, ob man in solchen Fällen nicht doch sagt, dass der Beschuldigte die Möglichkeit haben muss, im späteren Verlauf des Verfahrens den Pflichtverteidiger zu wechseln. Vielleicht auch, wenn der Verteidiger zwar jetzt da hingefahren ist, um dem Beschuldigten zu helfen, sich letztendlich aber gar nicht in der Lage sieht, eine Verteidigung vor dem Schwurgericht zu führen. Man muss das nicht unbedingt ins Gesetz schreiben, aber man muss es, wie ich finde, schon im Kopf haben, dass man möglicherweise flächendeckend anfängt, Beschuldigten Verteidiger zuzuführen, die sie gar nicht mehr loswerden und die sie auch gar nicht haben wollen. Das ist ein Problem, das man auch bei dieser Neuregelung sehen muss. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. König. Jetzt abschließend in dieser Runde Herr Buckow auf die Frage des Kollegen van Essen.

SV Frank Buckow: Die Überhaft ist in § 147 StPO nicht erwähnt. Das ist ein Problem, denn wenn eine Strafhaft besteht, und es wird ein Haftbefehl beantragt, dann sind die Folgen entsprechend schwer für den Beschuldigten. Er wird in der Regel aus dem – je nach Aufnahmeersuchen oder beschränkenden Anordnungen – Strafvollzug verlegt in eine sicherere Anstalt, sodass § 116 b StPO-E gar nicht relevant ist, weil es bisher einfach nach dem Strafvollzugsgesetz geht. Ich plädiere dafür, dass hier in der Akteneinsicht die Überhaft erwähnt wird, sodass sich der Beschuldigte entsprechend verteidigen kann, um sich gegen die schweren Folgen eines dann übernotierten Untersuchungshaftbefehls wehren zu können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich rufe zu einer zweiten Fragerunde auf. Zunächst hat sich der Kollege Dr. Danckert gemeldet.

Dr. Peter Danckert (SPD): Meine erste Frage richtet sich an den, der sich zur Antwort in der Lage sieht...

Zwischenbemerkung Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Nein, Herr Kollege Dr. Danckert, wir halten uns schon an unsere Regeln.

Okay ... Ich möchte wirklich wissen, ob in der besonderen Situation, auch in der verfassungsrechtlichen Situation des Beschuldigten, der sich seiner Freiheit beraubt oder eingeschränkt sieht – das klang bei einigen Äußerungen durch –, was die Beiordnung angeht, fiskalische Überlegungen überhaupt erlaubt sind? Das möchte ich wissen. Wer von Ihnen sagt, dass fiskalische Überlegungen – bezogen auf die Gebühren, die für den beigeordneten Verteidiger entstehen – in irgendeiner Weise relevant sein dürfen? Ich möchte wissen, wer sich dazu bekennt, deshalb kann ich keinen bestimmten Sachverständigen fragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Dann fragen wir einmal. Wer möchte sich denn dazu äußern? Dann können Sie die Hand heben, wir suchen dann zwei aus. Also die Frage geht an Herrn Professor Dr. Schöch.

Dr. Peter Danckert (SPD): Er hat das ja schon gesagt, aber vielleicht können Sie das auch noch ein bisschen handfester unter Berücksichtigung der Rechtsnormen unserer Verfassung begründen und sagen, welche Rolle diese fiskalischen Überlegungen in Höhe von – ich sage einmal – 500 oder 600 Euro für eine Beiordnung in der Situation, in der sich da jemand befindet, der keinen Verteidiger hat, spielen.

An Herrn Tshanett habe ich die Frage auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit. Der Beschuldigte, der sich früh um sieben, wenn die Staatsanwaltschaft bei ihm wegen Steuerhinterziehung einläuft, drei Verteidiger zur Seite stellen kann und damit von Beginn an bestens ausgestattet ist, was sich dann ja auch gezeigt hat ... Wie sieht es aber aus bei dem, der nicht in dieser finanziellen Situation ist? Da haben Sie offensichtlich relativ wenig Bedenken, den eine zeitlang

verteidigungslos zu lassen nach dem Motto: „Das muss hingenommen werden.“ Diese Auffassung hat mich ehrlich gesagt auch von einem Richter und einem ehemaligen Staatsanwalt ein bisschen überrascht, diese Lockerheit nach dem Motto: „Der wird jetzt festgenommen, und es wird ein Haftbefehl verkündet, der muss nicht gleich einen Verteidiger haben.“ Auch im Hinblick auf die – das klingt ja eben schon an und ist wieder ein bisschen untergegangen – Behandlung von Jugendlichen. Wo ist eigentlich der Unterschied, ob einer 18 oder 19 Jahre alt ist, was seine Verteidigungssituation an dieser Stelle angeht? Können Sie mir das vielleicht nochmals erläutern?

Meine Frage an Herrn Paeffgen: Können wir die ganze Problematik vielleicht lösen, indem wir sagen – und das ist ja der Hintergrund, wir sind ja nicht wirklich in fiskalischen Überlegungen, es ist der Versuch, im ersten Zugriff alles glatt zu ziehen, zu einer Aussage zu kommen, ohne dass ein Verteidiger dazwischen gehen kann –, dass in dieser frühen Phase der vorläufigen Festnahme bis hin zum Antrag auf Erlass eines Haftbefehls eine Vernehmung zulasten des Beschuldigten nicht erfolgen oder nicht verwertet werden darf? Dass man da ein Kollektiv aufbaut. Mir ist schon klar, was in den Köpfen derjenigen spukt, die nach wie vor dafür plädieren, dass der Beschuldigte ruhig einmal einen oder zwei Tage verteidigungslos sein sollte.

Wenn Sie mir noch eine restliche Frage gestatten an den Herrn Kollegen Tsambikakis. Entschuldigen Sie bitte, wenn ich da ein bisschen stolpere. Sie haben einen Punkt angesprochen, der mir sehr gut gefallen hat. Sie haben auf § 115 a StPO verwiesen. Kann man nicht von der Justiz verlangen – und jetzt kommt wieder ein fiskalischer Aspekt dazu –, dass der an einem anderen Ort in Deutschland Festgenommene unverzüglich, d.h. nicht in 14 Tagen, sondern sofort dem zuständigen Haftrichter überstellt wird, damit der seine Entscheidung treffen kann? Ich finde es in der Tat unerträglich, wir kennen aus der Praxis viele solcher Fälle, wo eine Verschiebung von Ort zu Ort stattfindet und niemand weiß, wo der Festgenommene ist oder man erreicht ihn jedenfalls nicht, und der Verteidiger muss immer irgendeinem Transporter hinterherlaufen. Kann man das aus Ihrer Sicht als eine Verbesserung mit in unsere Regeln im Bereich des § 115 a StPO aufnehmen?

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage zu der Akteneinsicht an die Kollegen Dr. König und Dr. Tschanett.

Dr. König hat ja zutreffend darauf hingewiesen, dass die Akteneinsichtsmöglichkeit im frühen Stadium des Verfahrens, also gleich nach der Festnahme, lange Zeit ein ganz großes Problem war. Die Verteidiger waren darauf angewiesen, dass der Richter ihnen überhaupt gesagt hat, was in den Akten steht. Bis dann die Rechtsprechung die Durchbrüche geschafft und gesagt hat, für eine wirksame Verteidigung ist eine Akteneinsicht selbstverständlich unverzichtbar und deshalb muss die Akteneinsicht gewährt werden. Also da war die Rechtsprechung – wie leider so häufig – wesentlich fortschrittlicher, wesentlich rechtsstaatlicher orientiert als das geltende Recht. Nun soll das nachfolgen. Da stellt sich mir als Praktiker folgende Frage: Besteht nicht die Gefahr – das kam in der Beantwortung der Fragen noch zu wenig zum Ausdruck – dass, wenn eine umfangreiche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft besteht, spätestens bei der Vorführung oder bei dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls alle Akten vorzulegen, dass dann, was auch jetzt schon immer wieder, nachdem die Rechtsprechung diese Breschen geschlagen hat, zu beobachten ist, die Staatsanwaltschaft andere Wege geht? Entweder nimmt sie die Akten noch gar nicht zu ihren Akten, stattdessen bleiben die noch bei der Polizei, die sind also noch bei den Ermittlungsbehörden, die haben die auch noch gar nicht, tauchen auch gar nicht in den Akten auf. Ich rede jetzt gar nicht von den Spurenakten, sondern davon, dass ganze Regale voller Akten, die zum Verfahren gehören, erst später auftauchen oder überhaupt nie zu den Akten genommen werden, oder auch einzelne Teile herausgenommen werden, da die Staatsanwaltschaft sogenannte Handakten oder Nebenakten führt, in denen die wirklich kniffligen Sachen drin sind. Wenn es gut geht, bekommt man dann erst im Laufe des – manchmal langen – Strafverfahrens Kenntnis davon, dass diese Akten zu dem Zeitpunkt, als über die Haft entschieden worden ist, überhaupt noch nicht bei den Akten gewesen oder da nicht hineingegeben worden sind.

Meine Frage ist jetzt die, was Herr Dr. König nicht vorgeschlagen hat: Sollte man versuchen – um auch dem zu begegnen –, dieses grundsätzliche Recht auf vollständige Akteneinsicht zu schaffen, aber eben auch Ausnahmen zuzulassen, die möglicherweise auch ein Bedürfnis der Ermittlungsbehörden, vielleicht sogar manchmal einem unabweisbaren Bedürfnis der Ermittlungsbehörden Rechnung tragen? Dass man aber sicherstellt, dass diese Entnahmen der Akten oder das Vorenthalten bestimmter Teile der Akten sich später aus den Akten erschließen, sodass der Verteidiger und das Gericht auch die Möglichkeit haben, nachträglich

festzustellen, dass die Seiten soundso oder der Band soundso bei der Vorlage an den Richter beim Erlass des Haftbefehls – also im frühen Stadium des Verfahrens –, obwohl sie schon da waren, nicht vorgelegt worden sind. Und zwar aus Gründen, die man dann nachträglich überprüfen kann. Man kann dann aus den Akten entnehmen, ob das wirklich zutreffende, akzeptable Gründe waren oder nicht. Also ein grundsätzliches Recht, die Akten vollständig zur Verfügung zu bekommen, aber mit Ausnahmen. Die Ausnahmen müssen erkennbar und dokumentiert sein und selbstverständlich muss alles das, was dem Richter vorgelegt wird, was also die Überlegung des Richters tragen soll, warum er den Haftbefehl verantwortet – er muss ihn ja verantworten –, immer vorgelegt werden. Dass man also das ein bisschen ausdifferenziert.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage habe ich an Sie, Herr Professor Schöch.

Ich wollte Sie herzlich bitten, dass Sie aus dem Regierungsentwurf noch einmal zu folgenden zwei Sachverhalten eine Bewertung abgeben: In dem Vorschlag, einen neuen Absatz 7 in § 147 StPO zu schaffen, wird der Fall eines sich in U-Haft befindenden Beschuldigten behandelt, der keinen Verteidiger hat. Der soll nach dem Gesetzentwurf auf seinen Antrag hin Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten. Dann kommen Begrenzungen – außer denen, bei denen Verdunklungsgefahr besteht oder so etwas. Aber jedenfalls, er bekommt, wenn er das beantragt, Auskünfte und Abschriften aus den Akten. Hat ein solcher Beschuldigter einen Verteidiger, dann schlägt der Absatz 2 vor, dass dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Form zugänglich zu machen sind. Ich verstehe das so, dass der Verteidiger weniger bekommt als der Beschuldigte. Jedenfalls behandelt der Gesetzentwurf dieses vergleichbare Problem mit zwei verschiedenen Begriffen. Einmal redet er von Auskünften und Abschriften aus den Akten, und beim Verteidiger spricht er von Informationen in geeigneter Weise. Das ist eine andere Sprache, das sind andere Begriffe und nach meinem Verständnis bekommt der Verteidiger weniger. Deswegen wollte ich gerne wissen, wie Sie diese unterschiedliche Sprache und Behandlung des gleichen Problems bewerten.

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Weimer, Herrn Dr. Tschanett und Herrn Buckow, wenn Sie erlauben, dann sind meine Fragen erledigt. Mir geht es um die

Frage, die Herr Dr. Weider aufgeworfen hat, nämlich ob es nicht sinnvoll und gut wäre, wenn man in diesem Gesetz die Unschuldsvermutung an den Anfang stellen würde, so wie es in den Referentenentwürfen der Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze festgehalten ist. Dann würde zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den Beschuldigten um Menschen handelt, für die die Unschuldsvermutung streitet und denen in der Haft nur solche Beschränkungen zugemutet werden dürfen, die für die Erreichung der Haftzwecke unerlässlich sind.

Lutz Heilmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Schöch und Herrn Dr. Rechtsanwalt König. Was halten Sie von dem aktuellen Fall der No-Angels-Sängerin Nadja Benaissa, von dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich habe jetzt keine weiteren Fragen. Ich gehe davon aus, dass wir nach der zweiten Runde im Hinblick auf die notwendige Zeitbegrenzung abschließen können. Dann darf ich jetzt bitten, dass Herr Buckow auf die Frage des Kollegen Montag antwortet.

SV Frank Buckow: Generell hätte ich aus der Praxis wiederum nichts dagegen, wenn die Unschuldsvermutung nochmals erwähnt wird. Sie ist praktisch die Ideologie des Strafprozesses in diesem Stadium, dass es sich um einen Unschuldigen handelt. Soweit sich das darauf bezieht, dass § 119 StPO, die Voraussetzung für die Beschränkung, noch mehr eingeschränkt werden soll in Hinblick auf die Unschuldsvermutung, könnte man das bei bestimmten Punkten überlegen. Ich hatte das in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, was z.B. die Angehörigenbesuche und vor allem die inhaltliche Überwachung betrifft. Ansonsten, denke ich, ist der Gesetzentwurf aber ausreichend.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. König auf die Fragen der Kollegen Ströbele und Heilmann.

SV Dr. Stefan König: Zu der Frage des Herrn Kollegen Ströbele, also selbstverständlich. Ich glaube, man kann kein Gesetz schaffen, das ein phantasievoller Staatsanwalt und von mir aus auch ein phantasievoller

Strafverteidiger nicht irgendwie umschiffen kann. Wir erleben das ja auch gelegentlich, dass in Situationen oder Verfahrensstadien, in denen Akteneinsicht uneingeschränkt gewährt werden muss, weil nämlich die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Anklage schon erhoben ist oder weil vielleicht sogar bereits eine Hauptverhandlung läuft, dass dann Staatsanwälte noch auf neue Ideen kommen, Durchsuchungen machen wollen, Befragungen durchführen, von denen sie nicht so gerne haben, wenn das der Beschuldigte – in diesem Fall Angeschuldigter oder Angeklagter – sofort mitbekommt. Dann wird eben ein neues Verfahren eingeleitet und da braucht man keine Akteneinsicht zu gewähren. Da gibt es jetzt ja auch schon Ausweichmanöver, die kann man gar nicht verhindern. Dass man mit einer solchen Akteneinsichtsregelung, wie ich sie für angemessen hielte, die Staatsanwaltschaft provoziert, das im größeren Stil zu machen, da kann ich nur hoffen, dass das nicht eintritt, denn ich gehe ja nicht davon aus, dass der Staatsanwalt in erster Linie darüber nachdenkt, wie er das Gesetz umgehen kann. Aber die vorgeschlagene Regelung, dass man sagt, grundsätzlich Akteneinsicht, und wenn dann einzelne Aktenbestandteile aus Gründen der Gefährdung des Untersuchungszwecks herausgenommen werden, dann muss das in der Akte dokumentiert werden, dann – man mag mich korrigieren – kann man das Gesetz eigentlich auch so lassen, wie es ist. Denn § 147 StPO gewährt im Absatz 1 erst einmal ein völlig uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht für den Beschuldigten, vertreten in diesem Fall durch seinen Verteidiger. In Absatz 2 beginnen dann die Voraussetzungen, unter denen das eingeschränkt werden kann – z.B. bei Gefährdung des Untersuchungszwecks. Daran würde man ja gar nichts ändern. Den Gedanken dieser Dokumentation kann man in diesem Kontext auch noch fruchtbar machen, indem man sagt – wenn im Fall der eingeschränkten Akteneinsicht bei Untersuchungshafffällen, wenn man sie denn so einschränken will –, die Staatsanwaltschaft muss einen Vermerk in der Akte anbringen, aus welchen Gründen sie diese Aktenbestandteile herausgenommen hat, sodass man nachher wenigstens eine – wenn auch nicht besonders folgenbewehrte – Möglichkeit hat, das zu überprüfen. Weil ich das dann auch dem Dienstvorgesetzten vorlegen kann, dass die Ermittlungen von seinem Dezenten zulasten des Inhaftierten oder seiner Verteidigung– wie auch immer – manipuliert worden sind. Da haben wir übrigens in diesem von mir eben erwähnten Entwurf zur Reform des Ermittlungsverfahrens auch

einen Vorschlag gemacht, dass nachvollziehbar sein muss, warum die Akteneinsicht beschränkt wird. Das könnte man auch in solchen Fällen machen.

Ich möchte nochmals auf meine Ausführung von vorhin zurückkommen. Ich bin eigentlich der Meinung, dass man im Gesetz ganz konkret umschriebene Voraussetzungen niederlegen sollte, und zwar ganz eingeschränkte – ich meine eben nur, wenn ermittlungstaktische Überlegungen durch die Akteneinsicht gefährdet würden, wie immer man es formulieren will, da habe ich leider noch keine Formulierung zu bieten –, dass man die als Einschränkung ins Gesetz aufnehmen könnte und vielleicht auch sollte.

Jetzt zu Ihrer Frage, Herr Heilmann. Wiederholungsgefahr, Sie spielen auf einen konkreten Fall an. Ich glaube, gerade der gibt eigentlich am wenigsten Anlass, eine solche Vorschrift in die Strafprozessordnung zu schreiben, denn da weiß ja nun jeder, in welche Gefahr er sich begibt, wenn er dieser Dame etwas zu nahe tritt.

Zwischenbemerkung: Aber wenn es dunkel ist?

Na gut, die Dunkelheit birgt viele Gefahren. Der kann die Strafprozessordnung auch nur sehr eingeschränkt begegnen. Aber die Frage nach dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr, das ist natürlich ein ganz großes Thema. Darüber kann man jetzt sicherlich auch abendfüllend reden – ich bin dankbar, dass Sie es ansprechen. Ich habe es vorhin auch mal zumindest in die Diskussion eingebracht, dass man darüber nachdenken sollte, ob dieser Haftgrund – der ja auch aus etwas dunkler Zeit stammt, nämlich aus dem Jahr 1935 – eigentlich etwas in der Strafprozessordnung zu suchen hat. Denn er dient ja im Grunde präventiven Gefahrenabwehrzwecken. Die Strafprozessordnung ist eigentlich kein Gesetz, das Gefahrenabwehr regeln sollte, auch wenn sie es immer mehr zu tun versucht. Eigentlich gehört sie da nicht hinein. Man müsste sich vielleicht überlegen, ob sie in ähnlicher Weise im Gefahrenabwehrrecht, sprich im Polizeirecht geregelt wird. Aber wenn Sie mich fragen, was ich von dieser Vorschrift halte, dann kann ich Ihnen nur in der hier gebotenen Kürze sagen, ich halte gar nichts davon. Ich meine, auf die können wir verzichten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Professor Dr. Paeffgen auf die Frage des Kollegen Dr. Danckert.

SV Prof. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen: Die Idee ist sehr sympathisch; Verwertungsverbot für Aussagen vor Beiziehung eines Anwaltes. Ich darf nur darauf hinweisen, dass Sie sich dann bei der nächsten Bundestagswahl warm anziehen müssen. Ich erinnere dran, dass zu dem Haftgesetz von 1964 aus breiten Kreisen von Polizei und Richterschaft das Petitum ornans hervorbrach, Verbrecherschutzgesetz. So etwas Ähnliches würde Ihnen dann wahrscheinlich auch entgegengehalten werden. In der Sache wäre es rational, ich weiß nicht, ob das in weiten Teilen des Bundestages – aber das wäre jetzt wieder eine Prognose – zustimmungsfähig wäre. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Professor Dr. Schöch auf die Fragen der Kollegen Dr. Danckert, Montag und Heilmann.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Vielleicht zunächst zur Frage von Herrn Montag bzgl. des Akteneinsichtsrechts nach § 147 StPO.

In der Tat ist es eine unglückliche Formulierung, die in Absatz 2 gewählt worden ist. Man könnte meinen, sie bleibt hinter dem Recht des unverteidigten Beschuldigten zurück, wo schon die Begründung sagt, dass selbst das, was der unverteidigte Beschuldigte hat, oft zu wenig ist. Zum einen gibt es ja auch schon wieder einen Hinweis darauf, dass das wieder ein Grund wäre, einen Verteidiger beizuordnen. Ich bin auch nicht glücklich mit der Formulierung. Wie gesagt, mir schwebt vor, „in der Regel vor der Akteneinsicht“ zu sagen. Das muss der Regelfall sein, auch wenn es bisher an sich sonst schon so gemeint ist im Gesetz, aber eben nicht speziell für den in Untersuchungshaft Befindlichen. Hier muss das noch verdeutlicht werden. Hilfsweise ist zumindest die Formulierung zu wählen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gewählt hat, die etwas deutlicher macht, dass dem Verteidiger Zugang zu denjenigen Schriftstücken und Beweismitteln zu gewähren ist, die für die wirksame Anfechtung der Rechtmäßigkeit in einer Freiheitsentziehung seines Mandanten wesentlich sind. Also nicht mit der weichen Formulierung, die Absatz 2 am Ende hat. Das wäre also eine Kompromisslösung, aber das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht erscheint mir angemessener.

Herr Dr. Danckert, natürlich plädiere ich nicht für Verteidigungslosigkeit, aber Sie selbst wissen, dass zum Rechtsstaat – da Sie nach verfassungsrechtlicher Begründung gefragt haben – auch immer die Effektivität der Strafverfolgung gehört

und dass man hier natürlich auch ökonomische Überlegungen hinsichtlich der Belastbarkeit der Justiz und nicht nur bezüglich dessen, was maximal an Verteidigung wünschenswert ist, anstellen muss. Ich hatte Ihnen ja gesagt, dass dieses Hannoversche Projekt nur unter allergrößten Mühen überhaupt sechs Monate aufrechterhalten werden konnte. Die Staatsanwälte sind ja meist nicht dabei, aber die Richter haben sich geärgert, wenn sie warten mussten, bis der Verteidiger ankam. Die Polizeibeamten hatten auch anderes zu tun. Das alles schlägt sich nieder auf die Ökonomie des Verfahrens und wäre natürlich gerechtfertigt, wenn wir gravierende Änderungen durch die Beiziehung hätten. Aber die haben wir ja nicht, wenn nachgewiesen worden wäre, dass hier ungerechtfertigte Haftfälle vermieden worden wären. Das alles ist ja nicht der Fall. Den Gedanken der Freiheitsentziehung, das klingt so schön, aber wir haben viele vorläufige Freiheitsentziehungen, bei denen Sie bisher nicht im Ernst verlangen, einen Verteidiger herbeizuziehen. Die Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung, die polizeirechtliche Festnahme, das alles sind Freiheitsentziehungen, die ohnehin zeitlich befristet sind – maximal 47 Stunden –, bei denen die Rechtsordnung davon ausgeht, dass es hinnehmbar ist, dass man sich in solchen Fällen selbst verteidigt, wenn man sonst fair behandelt wird. Wenn Sie so überzeugt sind, dass es verfassungswidrig ist, dann wundere ich mich, dass Sie nicht schon lange Verfassungsbeschwerde gegen den geltenden Rechtszustand eingelegt haben. Ich glaube, das können Sie nicht Ernst meinen. Sie müssen hier natürlich auch abwägen und das wissen Sie natürlich als Rechtspolitiker noch besser als ich.

Der Vergleich mit den Jugendlichen, das muss ich noch berichtigen, ist insofern noch ungenau. Auch der Jugendliche bekommt den Verteidiger nicht ab Festnahme, sondern erst ab Inhaftierung. Lesen Sie den § 68 Nr. 5 JGG, das hat der Bundestag schon damals, als es um diese Abwägungsfrage ging, intensiv erörtert, als wir schon das Bewusstsein hatten, dass das eigentlich so früh wie möglich sein soll. Damals hat er sich selbst bei Jugendlichen dafür entschieden. Der Verteidiger kann eben in dem Augenblick effektiver tätig werden, in dem der Haftbefehl verkündet ist.

Die letzte Frage der Wiederholungsgefahr hat Herr Dr. König im Wesentlichen schon richtig beantwortet. Natürlich ist es ein problematischer Haftgrund, der im Laufe der Zeit zunehmend ausgedehnt wurde. Es waren aber übrigens die Rechtsextremisten, die zur Ausdehnung etwa im Bereich der gefährlichen Körperverletzung beigetragen haben. Aber wir sollten immer bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht

gesagt hat, auch dieser Haftgrund ist vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung restriktiv auszulegen. Natürlich ist der vorliegende Fall ein Fall, in dem es nahezu abwegig ist, die Wiederholungsgefahr ernsthaft als Bedrohung anzunehmen, das leuchtet allen ein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Tsambikakis auf die Frage des Kollegen Dr. Danckert.

SV Michael Tsambikakis: Vielen Dank, Herr Dr. Danckert, dass Sie sich dieses Themas noch einmal mit einer Rückfrage angenommen haben. Der Zustand, der dort herrscht, ist ärgerlich, nicht nur für die Strafverteidiger, sondern ich glaube auch einen Großteil der Haftrichter, für die es auch sehr unbefriedigend ist, jemanden vor sich sitzen zu haben, zu dem sie praktisch keine Entscheidung treffen können. Ich hatte mir vorher überlegt, als ich als Sachverständiger geladen wurde, was mich denn besonders ärgert und was sich vielleicht einmal anzusprechen lohnt, da wollte ich mir das herauspicken. Ich muss natürlich sagen, dass an sich das Gesetz gar nicht falsch ist. Das Gesetz sagt ja: Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung vor dem zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich vorzuführen. Das ist ja nur eine Notfallmaßnahme. Heutzutage ist aus meiner Sicht praktisch gar kein Fall denkbar, in dem der Beschuldigte nicht am nächsten Tag dem zuständigen Richter vorgeführt werden könnte. Ich glaube nur, dass es manchmal auch ein ganz willkommener Effekt ist, dem nächsten Richter vorzuführen, denn dann führt man jemandem vor, der nicht entscheiden kann, dann vergeht ein bisschen Zeit, ein Geständnis kann man ja abnehmen, auch zu diesem Zeitpunkt. Das ist, glaube ich, nicht unattraktiv. Ich weiß nicht, es spielt vielleicht in Berlin nicht so eine große Rolle, weil sich hier vieles auf Moabit konzentriert. Aber ich komme aus Köln, und wenn man sich das Ruhrgebiet hier ansieht: Da wird in Wuppertal jemand verhaftet, den könnte man sofort nach Köln bringen, das sind 60 Kilometer. Das wird aber nicht gemacht. Die Frage ist, wie kommt es dazu, warum ändert sich nichts an dem Zustand, es gibt halt keinen vernünftigen Rechtsschutz. Wenn die Maschinerie erst einmal in Gange gekommen ist, dann sitzen wir in der fremden JVA, dann gibt es diese Justizvollzugsfahrpläne, da wird man mit dem Bus von JVA zu JVA gebracht, in Vorführzellen, manchmal in eine richtige Zelle, oder in die Übergangszellen, das ist schon ein sehr trauriger Zustand. Ich glaube, dass man

als Gesetzgeber relativ einfach in diese Praxis eingreifen könnte, indem man dem nächsten Richter jedenfalls die Möglichkeit gewährt, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Es ist heutzutage mit eingescannten Akten und E-Mails auch möglich, den ins Bild zu setzen, wenn man es denn will. Ich glaube, dass das den Effekt zeitigen würde, diese Praxis doch etwas zu entschärfen. Im Übrigen würde es auch einen Streit, der in der Literatur geführt wird, klären. Da ist nämlich unklar trotz des Gesetzestextes, wie wir ihn jetzt haben, wie weit denn die Entscheidungskompetenz geht. Da wird ziemlich wild diskutiert, um dann doch noch eine Möglichkeit in Ausnahmefällen zu schaffen. Da wäre eine Klarstellung aus vielerlei Gründen wirklich sehr wünschenswert, nicht sehr aufwendig und hätte ausnahmsweise auch nichts mit Kosten zu tun.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Dr. Tschanett zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Dr. Danckert, Ströbele und Montag.

SV Dr. Ernst Tschanett: Der Unterschied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bzgl. des Begriffs Inhaftierung ist eigentlich bereits erklärt. Auch bei den Jugendlichen gilt es erst natürlich erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Jugendliche in U-Haft kommen soll. Ich habe vorhin zwar Herrn Montag konzidiert, dass wir ab dem Zeitpunkt der Vorführung vor den Haftrichter über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers reden können. Das erscheint mir ein gangbarer Weg. Ich bin aber dennoch der Meinung, dass das nur dann geschehen sollte, wenn der Beschuldigte es will. Denn es gibt doch sehr viele Fälle, in denen Festgenommene geständig und relativ einsichtig oder Wiederholungstäter sind und dann nur daran interessiert sind, dass das Verfahren schnell über die Bühne geht. Ich glaube auch nicht, dass diesen Personen ein Unrecht geschieht, wenn sie keinen Pflichtverteidiger erhalten würden. Ab einer gewissen Frist sollte dann in jedem Fall ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Der Unterschied resultiert aus der stärkeren Fürsorgepflicht des Staates für Jugendliche, die beim Erwachsenen, bei dem man davon ausgeht, dass er seine Rechte besser wahrnehmen kann, anders zu beurteilen ist.

Herr Dr. Danckert, was diese Frage betrifft: Es kann sich jemand drei hervorragende Wahlanwälte nehmen. Ist er nicht schlechter gestellt als jemand, der dann überhaupt keinen Pflichtverteidiger beigeordnet bekommt? Da meine ich, dass man keine völlige Gleichheit im Strafverfahren erreichen kann. Denn wenn man Ihren Gedanken

weerspinn, dann könnte man ja sagen, jeder Inhaftierte muss einen Strafverteidiger bekommen, z.B. die Kanzlei Sowieso in München. Das werden wir so nicht erreichen können. In Berlin gibt es sicher auch welche, aber ich habe einen aus München genommen. Auch hier müssen wir bei der Fürsorgepflicht des Staates für den Beschuldigten ansetzen. Auch wenn eine solche besteht, meine ich, dass die eben nicht so weit gehen kann, dass wir ihn mit denselben Verteidigungsmöglichkeiten ausstatten, wie sie ein Beschuldigter hat, der sich einen oder mehrere Wahlverteidiger nehmen kann. Die Fürsorgepflicht des Staates tritt hier etwas zurück, auch unter dem Gesichtspunkt – auch das soll einmal erwähnt werden – der knappen Ressourcen der Justiz, die da eine Rolle spielen. Die Finanzen sollten sicher nicht im Vordergrund stehen, aber bei diesen Überlegungen ist natürlich auch der fiskalische Aspekt im Raum.

Bzgl. der Akteneinsicht, Herr Ströbele, gebe ich Ihnen Recht, wenn Akten vorsätzlich vorenthalten werden sollen, dann ist das natürlich nicht in Ordnung. Nach meiner Kenntnis beruhen solche Vorfälle immer nur darauf, dass das versehentlich geschieht. Man muss ja auch sehen: Gerade bei Großverfahren, da haben wir alleine schon bei Staatsanwaltschaft und Gericht Lagerhallen angemietet, um die sichergestellten Akten unterzubringen. Das ist natürlich nun mit der Akteneinsicht immer so eine Sache. Was will der Verteidiger auch sehen? Aber letzten Endes können wir insoweit konform gehen, dass sich die jetzige Rechtslage von dem, was Sie vorgeschlagen haben, gar nicht so sehr unterscheidet. Nach dem Abschluss der Ermittlungen müssen sowieso alle Akten zur Verfügung gestellt werden und ich meine, dass das auch kein großer Schritt wäre, wenn herausgenommene Akten dann nachträglich bezeichnet werden müssten. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Verteidiger ein Recht hat, alle Akten einzusehen – insbesondere die, die er sehen will.

Dann war noch die Frage, Unschuldsvermutung ins Gesetz aufzunehmen, Herr Montag. Ich würde eher davon abraten und zwar unter folgendem Gesichtspunkt: Das mag Ihnen als Haarspalterei erscheinen, ist es aber meiner Meinung nach nicht. Es ist nicht richtig, dass ein Untersuchungsgefangener unschuldig ist. Er ist ein Beschuldigter, gegen den ein dringender Tatverdacht besteht. Wir haben ja teilweise die Situation – wenn Sie sich schwerste Straftaten vorstellen –, dass wir entweder ein Geständnis haben, es also keinen vernünftigen Zweifel gibt, dass dieser Beschuldigte auch schuldig ist, oder aber die Beweislage ist doch so dicht – auf

frischer Tat festgenommen –, dass es auf ein Unverständnis breiter Teile der Bevölkerung stoßen würde, wenn...

Zwischenbemerkung Prof. Paeffgen: Das meinen Sie doch nicht ernst! Da werden Leute nach 15 Jahren auf einmal freigelassen, weil sie festgestellt haben, dass sie den Falschen eingesperrt haben.

Das ist dann aber nach einem rechtskräftigen Urteil der Fall, das hat mit der Untersuchungshaft nichts zu tun.

Zwischenbemerkung Prof. Paeffgen: Ich sage ja nur, dass es noch viel extremere Fälle gibt. Die Unschuldsvermutung gilt bis zu dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und keine Sekunde kürzer.

Ich sage ja, ich will nicht haarspalterisch wirken. Die Unschuldsvermutung können wir hineinnehmen, aber ich warne davor, dass das missverstanden werden könnte.

Zwischenbemerkung: Nein, das nehmen wir nicht hinein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir sind uns ja einig, dass die Unschuldsvermutung gilt, ob sie im Gesetz steht oder nicht. Sie ist ja da. Das wäre nur deklaratorisch. Waren Sie fertig?

SV Dr. Ernst Tschanett: Ja, ich glaube, ich bin jetzt mit den Fragen, die an mich gestellt waren, fertig.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Abschließend hat Herr Weimer das Wort auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Joachim Weimer: Nochmals zur Unschuldsvermutung: Für mich ist das selbstverständlich. Ich muss sagen, ich bin teilweise etwas erschrocken, was da für ein Richterbild und ein Bild des Staatsanwalts heute in der Diskussion hervorgekommen ist. Wir sind uns als Richter und Staatsanwälte – ich war auch Staatsanwalt – unseren Pflichten bewusst. Ich muss natürlich eines sagen: Ich

gestehe Ihnen – Sie sind zumeist Anwälte – gerne zu, dass für Sie immer der Beschuldigte oder Angeklagte im Vordergrund steht, das ist auch richtig so. Wir müssen gleichsam in einem Dreigestirn handeln: Da sind die berechtigten Interessen oder auch die Fürsorgepflicht, so mag man es auch nennen, für den Beschuldigten. Aber wir haben natürlich auch die berechtigten Interessen der Allgemeinheit an einer effektiven Strafverfolgung und, das hat der Bundestag jetzt – zu Recht natürlich – ständig durch Gesetzesänderungen ausgearbeitet, die berechtigten Interessen der Opfer. In diesem Spannungsverhältnis arbeiten wir. Jeder versucht, so ehrlich wie er es meint und wie er es tut, und ich nehme das auch für mich in Anspruch, seine diesbezügliche Pflicht zu erfüllen. Wie gesagt, ich warne davor, Selbstverständliches in Gesetze hineinzuschreiben. Die heutige Gesetzgebung leidet ohnehin zum Teil darunter, dass alles überfrachtet ist. Man sollte – ich habe gehört, dass man im Justizministerium bei der Fassung von Gesetzen wieder professionelle Hilfe in Anspruch nehmen will – wirklich darauf achten, dass man Gesetze handlich formuliert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Weimer, vielen Dank, meine Herren Sachverständigen, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 14:21 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender